

Newsletter [Schule&Recht]

2/2012

Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht



Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich als Newsletter oder als Dokumentation des Symposiums.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz: Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:

Dr. Birgit Leitner

Manuskriptbearbeitung und Lektorat:

Dr. Birgit Leitner und Mag. Rosemarie Rossmann

Produktionsmanagement und Versand:

Mag. Christa Wohlkinger und Mag. Monika Schillhammer

Für den Inhalt der Beiträge trägt ausschließlich die jeweilige Autorin bzw. der jeweilige Autor die Verantwortung.

Hergestellt im bm:ukk

ISSN 1992-5972

Inhalt

Redaktion	. 3
Grußwort des Präsidenten	
Mitglieder des ÖGSR Vorstandes	. 5
Bericht des Kassiers, M. Fresner	
Neue Mitglieder stellen sich vor	. 6
Termine und Stellungnahmen	. 7
ÖGSR Schulrechtspreis 2011/12	. 9
Die Bedeutung der Grundrechte der Schüler/innen	
in Österreich, N. Ultsch	9
Tagebuch eines Schulrechtsjuristen, H. Kepplinger	13
Gespräche zum Schwerpunkt Pädagogische Hochschule	e
- PH-Dienstrecht, M. Fuchs-Robetin	16
- Abteilung III/13, Ch. Wohlkinger	18
ÖGSR Fortbildungsveranstaltung, Programm	20
Grußwort und thematische Einbegleitung durch	
den Präsidenten M. Juranek	21
§ 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz und	
§ 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz:	
Der rechtliche Rahmen, F. Fröhlich	23
Aufgaben und Pflichten der Schulaufsicht, H. Safron	29
Änderungen im Aufgabenprofil des Schulleiters	
bedingt durch § 56 Abs. 2 SchUG und § 18 Bundes-	
Schulaufsichtsgesetz, K. Reischer	35
Schulisches Qualitätsmanagement aus unter-	
nehmerischer Sicht, B. M. Neumayr	40
Das Kulturwochenende in Tirol, Programm	43
Bericht vom Kulturwochenende, R. Rossmann	44



Redaktion

Geschätzte Mitglieder der österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht!

Mit diesem Newsletter schließt sich der Kreis der Dokumentationen über die Aktivitäten der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht in diesem Kalenderjahr 2012.

Eindrucksvoll präsentierte die ÖGSR den thematischen Schwerpunkt "Kinderrechte und Schule" im Jahressymposium im Jänner 2012, nachzulesen sind die Beiträge im Newsletter 01 / 2012.

Die rechtlichen Neuerungen im Zusammenhang mit der Schulaufsicht und dem Qualitätsmanagement standen im Mittelpunkt der Fortbildungstagung im April dieses Jahres. Als Nachlese finden sich die Beiträge der ReferentInnen in diesem Heft.

Die Abhaltung der Generalversammlung bildet ebenfalls einen Schwerpunkt des Vereines, um den Mitgliedern alle Initiativen und Arbeiten transparent und aktuell zu vermitteln. Interessant gestaltete Karl-Heinz Auer eine Bildpräsentation über die Bildundsfahrt nach Litauen, auch diese Studienreise wurde in einer Sondernummer des Newsletters dokumentiert.

Das Kulturwochenende in Tirol im September wurde in liebevoller Weise von unserem neuen Vorsatandsmitglied Christina Wallas vorbereitet und hat allen, die daran teilnehmen haben können gut gefallen, danke – es war wunderbar.

Weitere Beiträge befassen sich mit den alltäglichen Aufgaben, Anforderungen und Problemstellungen eines Schulrechtsjuristen im Landesschulrat, mit der Vorstellung der neu eingerichteten Abteilung III/13 im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und mit der Perspektive des Bundeskanzleramtes beim Enticklungsprozess des neuen PH-Dienstrechtes.

Um die Vielfalt der juristischen Auseinandersetzungen um Schulrechtsfragen noch besser einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stellen zu können, wurde eine neue Homepage eingerichtet. Auch damit kann es gelingen, weitere Interessierte anzusprechen und als Mitglied der ÖGSR zu gewinnen.

Mit liebem Gruß und viel Freude beim Lesen wünscht Birgit Leitner Publikationskoordinatorin der ÖGSR publikationen@oegsr.at

Grußwort des Präsidenten

Dr. Markus Juranek ist Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht in der dritten Funktionsperiode und Rektor der Pädagogischen Hochschule Tirol



Liebe Leserinnen und Leser! Liebe Mitglieder der ÖGSR!

10 Jahre alt. Ja, die ÖGSR wird im Jahr 2012/13 zehn Jahre alt, gegründet wurde unsere Gesellschaft 2002/03 in Strobl am Wolfgangsee.

So haben wir im erweiterten Vorstand seit unserer letzten Generalversammlung am 24. April 2012 im Festsaal der Fachgruppe Gastronomie Wien am Judenplatz in mehreren Sitzungen intensiv darauf hingearbeitet, dass dieses Jahr 2012/13 wiederum ein besonderes wird:

Das Symposium am 23. Jänner 2013 wird einem ewig jungen, aber immer aktuellen und zur Zeit besonders brennenden Thema gewidmet, nämlich der Leistungsbeurteilung in der Schule unter dem Motto "Beurteilung in der Schule", das Schuljuristinnen und Schuljuristen mit den Pädagoginnen und Pädagogen in besonderer Weise verbindet.

Am 21. März 2013 gibt es eine Fortbildungsveranstaltung in Wien zu den Auswirkungen der wohl größten Verfassungsnovelle seit 1927, der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle vom Juni 2012 auf die österreichische Schulverwaltung und ihre Schulgesetze.

Den Festakt zum 10. Geburtstag unserer Juristenvereinigung wollen wir am 24. April 2013 um 19 Uhr nach der Generalversammlung um 18 Uhr feierlich in Wien begehen.

Da wir dann schon alle in der Hauptstadt versammelt sind, werden wir den nächsten Tag, den 25. April 2013 für die erste Fachdidaktiktagung mit dem Schwerpunkt "Schulrecht" nützen.

Nach einer Einführung in die Bedeutung der Fachdidaktik - auch im Schulrecht - wollen wir uns den ganzen Tag in Workshops austauschen und animieren, wie wir unsere wichtigsten Schulrechtsthemen möglichst lernintensiv an unsere unterschiedlichen Zielgruppen von Studierenden an den Hochschulen, den Universitäten, Neulehrerseminaren bis hin zu Schulmanagementlehrgängen bringen.

Dass dann im nächsten Herbst vom 15. bis 19. Oktober 2013 eine Studienfahrt nach Hamburg organisiert wird, betrifft zwar dann schon ein neues Schul- und Studienjahr, sei aber für "Langfristplaner" bereits angemerkt. Mehr wird dazu aber noch nicht verraten.

Fast hätte ich es "vergessen": Natürlich gibt es auch heuer wieder ein Punschhüttentreffen, nämlich am 3. Dezember 2013 ab 17 Uhr. Das nähere Programm wird euch zeitgerecht mitgeteilt werden.

Dieses qualitätsvolle Programm, das bereits mit einem wunderbaren Kulturwochenende Ende September im Zillertal begonnen hat, ist nur möglich, da es im erweiterten Vorstand so viele engagierte Menschen gibt, denen das Recht in der Schule, die Schulverwaltung, aber ganz besonders auch die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht auch nach 10 Jahren ein echtes Anliegen sind.

Ihnen danke ich für das Engagement im angelaufenen Studienjahr 2012/13, Ihnen und euch aber sage ich danke, wenn dieses Engagement auf fruchtbaren Boden fällt und durch intensiven Besuch der Veranstaltungen aufgegriffen wird.

Ganz besonders freut es mich auch, auf die neu erstellte Homepage der ÖGSR hinzuweisen. In unzähligen Stunden hat unser Vorstandsmitglied Karl-Heinz Auer mit dem Webmaster Daniel Aniser den Internetauftritt unserer Gesellschaft vorbereitet, entwickelt und für eine öffentlichkeitswirksame Präsentation im World Wide Web gestaltet. www.oegsr.at



Österreichische Gesellschaft für Schule & Recht

Beiden sei an dieser Stelle herzlich gedankt, Ihnen und euch wünsche ich ein vergnügtes Nachlesen der Aktivitäten und Dokumentationen der ÖGSR.

So kann auch dieser Newsletter wieder informieren, animieren, nachdenklich stimmen und dazu motivieren, selbst einen Beitrag zu verfassen.

Ihr und euer Markus Juranek praesident@oegsr.at

Die Mitglieder des ÖGSR Vorstandes

Dr. Markus **Juranek**, Präsident Dr. Jutta **Zemanek**, Vizepräsidentin Mag. Michael **Fresner**, Kassier Dr. Mirella **Hirschberger-Olinovec**, Schriftführerin

Die ÖGSR Landeskoordinator/inn/en

Dr. Friedrich Freudensprung – Niederösterreich

Dr. Christine Gmeiner – Vorarlberg

Dr. Johann Kepplinger - Oberösterreich

DDr. Erwin Konjecic - Salzburg

Mag. Bruno Kremer - Wien

Mag. Claudia Gaisch - Steiermark, derzeit karenziert

Mag. Martin Kremser – Steiermark, Vertretung

Dr. Christina Wallas – Tirol Mag. Sandra Steiner – Burgenland

Dr. Helma Safron - Kärnten

Die ÖGSR Bereichsverantwortlichen

MMMag. DDr. Karl Heinz **Auer**, Referent für Forschungsangelegenheiten.

Dr. Helma Safron,

Referentin für Fort- und Weiterbildung.

Mag. Helene Schütz-Fatalin,

Organisationsreferentin.

Mag. Michael Fuchs-Robetin,

Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Dr. Birgit Leitner,

Publikationskoordinatorin.

Mag. Christa Wohlkinger,

Referentin für internationale Kontakte und

Organisationsreferentin.

Mag. Sandra Steiner,

Koordinator der Landesschulratsdirektor/inn/en.

Dr. Winfried Schluifer,

Referent für Angelegenheiten der Kirchen- und

Religionsgesellschaften.

SC i.R. Dr. Felix Jonak,

Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren.

Dr. Monika Schillhammer,

Bildungsreferentin.

Die ÖGSR Rechnungsprüfer

Mag. Markus **Loibl**, 1. Rechnungsprüfer MR Mag. Erich **Rochel**, 2. Rechnungsprüfer

Stellvertreter/innen von Mitgliedern des Vorstandes

Dr. Stephan **Nagler**, Stellvertreter des Kassiers. **N.N.**

Stellvertreter/in der Schriftführerin

Bericht des Kassiers

Mag. Michael Fresner ist Kassier im ÖGSR Vorstand, er leitet die Abteilung für dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer der Pflichtschulen und Berufsschulen im Landesschulrat für Steiermark



Liebe Mitglieder der ÖGSR!

Können Sie sich noch an unser Symposium im Jänner 2006 erinnern? Unsere Gesellschaft beschäftigte sich ausführlich mit dem Thema "Wie viel darf Schule kosten?" Diese Frage wurde von vielen Seiten betrachtet. Der Bogen der Beiträge spannte sich damals von Vertretungen der Schulerhalter, des Ministeriums, der Eltern bis hin zum Rechnungshof.

SC Mag. Wolfgang Stelzmüller stellte damals in seinem Begrüßungs- und Eröffnungsreferat fest, dass es nicht um absolute Zahlen, sondern vor allem darum geht, wie effizient der Einsatz der finanziellen Mittel gestaltet wird. Die Ergebnisse dieser Tagung sind auch noch heute aktuell. Das Schmökern im Tagungsband zahlt sich daher durchaus auch noch nach 6 Jahren aus.

Vom Makrokosmos der österreichischen Schullandschaft ausgehend darf ich heute aber durch die Brille der Finanzen den Mikrokosmos ÖGSR beleuchten.

"Wie viel darf also die ÖGSR kosten?"

In absoluten Zahlen wurde der Jahresabschluss 2011 in der Generalversammlung 2012 genehmigt. Den Einnahmen von € 3.934,01 standen Ausgaben von € 7.760,37 gegenüber. Wir haben das letzte Jahr daher mit einem Defizit von €3.826,36 abgeschlossen. Der Kassastand war aber dennoch positiv. Am 31. Dezember 2011 befanden sich €12.246,09 auf dem Konto. Wir mussten 2011 die Kosten des Symposiums von € 7.200,- (inkl. Aufwand für den am Symposium vergebenen Schulrechtspreis) ohne Sponsorenzuwendungen aufbringen.

Obwohl diese absoluten Zahlen vielleicht ein wenig erschrecken, waren die Mittel doch durchaus effizient eingesetzt. Das Symposium und die Aktivitäten im Jahr 2011 (Fortbildungsveranstaltung, Kulturwochenende in Gols, Bildungsreise nach Litauen) wurden von unseren Mitgliedern positiv auf- und angenommen.

Für heuer kann ich aber bereits jetzt ein fast ausgeglichenes Budget prognostizieren, da das Symposium wieder mit tatkräftiger Unterstützung von Sponsoren finanziert werden konnte.

Ich darf daher allen Sponsoren und vor allem Ihnen für Ihre Mitgliedsbeiträge herzlich Danke sagen.

Für einen Kassier unvermeidlich darf ich abschließend ersuchen, allenfalls offene Beträge auf das Konto bei der Bank Austria - BLZ 12000 - Kontonummer 51380850 601 zu überweisen.

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie für heuer bereits Ihren Beitrag geleistet haben, schicken Sie einfach ein E-Mail an michael.fresner@lsr-stmk.gv.at.

Gerne gebe ich Ihnen eine Rückmeldung.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit € 35,00 im Jahr!

Die ÖGSR bietet für diesen Betrag ein sehr gutes Preis-Leistungsverhältnis. Daher bin ich überzeugt, dass Sie auch in Zukunft mit Ihrem finanziellen Beitrag die Aktivitäten der ÖGSR fördern!

Mit Dank und guten Wünschen

Michael Fresner kassier@oegsr.at

Neue Mitglieder im Vorstand stellen sich vor

Mirella Hirschberger-Olinovec

Mag. Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec ist Schriftführerin im Vorstand der ÖGSR und arbeitet in der Abteilung I/ Schulrecht im Landesschulrat für Kärnten.



Liebe Mitglieder der ÖGSR!

Als neues Mitglied des ÖGSR-Vorstandes möchte ich mich gerne vorstellen:

In Villach geboren und aufgewachsen habe ich nach der Reifeprüfung das Jusstudium in Graz absolviert und mich zunächst für den Beruf des Rechtsanwaltes entschieden.

Nach mehr als vier Jahren der Selbständigkeit mit eigener Kanzlei in Villach zog es mich in den Bundesdienst.

Seit Ende Juni 2011 stelle ich mich der neuen Herausforderung im Landesschulrat für Kärnten.

Erstmals mit dem äußerst umfangreichen Schulrecht konfrontiert, wurde mir folgender Aufgabenbereich zugeteilt:

- alle schulrechtlichen Angelegenheiten (inkl. Erlassung von Bescheiden, im September 2011 wurde mir dazu die Approbation erteilt), z.B. Notenberufungen, (Dienstaufsichts-) Beschwerden, Rechtsauskünfte, Erklärung zu schulbezogenen Veranstaltungen, intensive Rechtsbetreuung der Schulleitungen (inkl. Vorträgen), Teilnahme an sämtlichen Konferenzen, rechtliche Stellungnahmen;
- die rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung von Bundesgebäuden,
- die rechtlich-administrative Aufsicht über die Bezirksschulräte sowie die öffentlichen und privaten Schulen, Schülerheime und sonstigen Dienststellen,
- die Angelegenheiten des Privatschulrechtes.

Es dauerte nicht lange, bis ich auf die ehrenwerte Gesellschaft für Schule und Recht aufmerksam gemacht wurde, sodass ich noch im Herbst 2011 als Mitglied beitrat.

Ich bin begeistert von der Arbeit der ÖGSR und fühle mich sehr geehrt, dass ich anlässlich der Vorstandssitzung im Frühjahr zur Schriftführerin und somit in den Vorstand gewählt wurde.

Ich werde diese mir anvertraute Funktion mit großer Freude und entsprechendem Engagement erfüllen, vor allem, da ich dadurch in die Fußstapfen der von mir persönlich äußerst geschätzten Kollegin Frau Dr. Helma Safron steigen darf!

Liebe Mitglieder, ich freue mich auf eine konstruktive, erfolgreiche und auch fröhliche Zusammenarbeit sowie insbesondere auf die interessante Arbeit im Vorstand und wünsche allen ein gutes Schuljahr 2012/13!

Mirella Hirschberger-Olinovec schriftführer@oegsr.at

Christina Wallas

Dr. Christina Wallas ist im Vorstand der ÖGSR als Landeskoordinatorin in Tirol und leitet im Landesschulrat für Tirol die Abteilung "Schulrecht und Schulservicestelle".



Nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, absolvierte ich zunächst die Gerichtspraxis am Bezirksgericht Hall i. T. und am Landesgericht Innsbruck. Anschließend war ich im Rahmen des Verwaltungspraktikums im Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, tätig und konnte dort Einblicke in einen Teilbereich der Schulverwaltung gewinnen. Seit September 2007 bin ich nun beim Landesschulrat für Tirol als Juristin beschäftigt und leite das Referat "Schulrecht und Schulservicestelle".

Zu meinen Aufgabengebieten zählen u. a. die privatschulrechtliche Betreuung der privaten Pflichtschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Bildungsanstalten und der Musikschulen, die rechtliche und organisatorische Abwicklung des Aufnahmeverfahrens in die 5. und 9. Schulstufe, die Ausarbeitung von Verordnungen, Rundschreiben und Erlässen sowie die Ausarbeitung von Finanzierungsvereinbarungen, die Förderung der Schulpartnerschaft und Betreuung der Landesschülervertretung, die Schulservicestelle sowie die Erstellung und Wartung der schulrechtlichen Seiten der Homepage des Landesschulrates für Tirol.

Kurz nach meinem Start beim Landesschulrat für Tirol wurde ich bei der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht als ordentliches Mitglied aufgenommen. Dass ich nun die Funktion der Landeskoordinatorin für das Bundesland Tirol ausüben darf, freut mich besonders.

Als meine erste Tätigkeit im Verein durfte ich bereits das Kulturwochenende in Tirol organisieren und ich möchte diese Gelegenheit hier nützen, mich vor allem beim (erweiterten) Vorstand der ÖGSR für die herzliche Aufnahme zu bedanken.

Mit liebem Gruß Christina Wallas tirol@oegsr.at

TERMINE 2012/13

03.12.2012	Punschhüttentreffen, Wien
04.12.2012	Vorstandssitzung, Wien
22.01.2013	Vorstandssitzung, Wien
23.01.2013	ÖGSR Symposium, Wien
20.03.2013	Vorstandssitzung
21.03.2013	ÖGSR Fortbildungsveranstaltung
24.04.2013	Generalversammlung, Jubiläumsfeier
25.04.2013	Fachdidaktik Schulrecht

STELLUNGNAHMEN

von Dr. Felix Jonak, Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren im ÖGSR Vorstand begutachtungen@oegsr.at



Im Auftrag der ÖGSR erstellt SC i.R. Dr. Felix Jonak die Stellungnahmen im Begutachtungsprozess zu aktuellen Gesetzesänderungsverfahren:

Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung

Begutachtungsfrist bis 5.11.2012

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht begrüßt den Entwurf. Sie geht im Hinblick auf die demonstrative Aufzählung im § 2 Z 1 davon aus, dass unter den Personenkreis zB auch Abteilungsleiter in Schulbehörden fallen, die im drittletzten Absatz der Erläuterungen zu § 2 umschriebene Tätigkeiten ausüben.

Neue Mittelschule- NMS-Umsetzungspaket 11.4.2012

Neben einigen Berichtigungs- und Änderungsvorschlägen wurde vor allem aus legistischen Gründen die getrennte Erlassung der einzelnen Verordnungen vorgeschlagen. Letzteres erfolgte nicht, sodass die unterschiedliche Regelungsdichte in der Sammelverordnung besonders auffällt. So sind in manchen Verordnungen Änderungen auf die neuen Gegenstandsbezeichnungen vorgenommen worden, wogegen die Aktualisierung in anderen fehlt. Die Verordnung, mit der die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen erlassen und die Lehrpläne für den Religionsunterricht an den Neuen Mittelschulen bekannt gemacht werden sowie die Leistungsbeurteilungsverordnung, die

Zeugnisformularverordnung, die Verordnung über die Aufnahms- und Eignungsprüfungen, die Verordnung über die Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmsprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart, die Aufnahmsverfahrensverordnung, die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, die Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen, die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, die Bildungsdokumentationsverordnung, die Verordnung über die Wahl der Schülervertreter und die Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter (NMS-Umsetzungspaket) wurden im BGBl. II unter der Nr. 185/2012 bekanntgemacht.

Pflichtschulabschluss durch Jugendliche und Erwachsene, 30.05.2012

Der Gesetzentwurf wurde als bedeutender bildungspolitischer Beitrag im Interesse von Jugendlichen und Erwachsenen, welche die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht nicht nachweisen können, begrüßt. Das Pflichtschul-Abschluss-Prüfungsgesetz wurde im BGBl. I unter Nr. 72/2012 kundgemacht.

Prüfungsordnung AHS, 03.03.2012 Prüfungsordnung BHS, BA, 03.03.2012

Es wurde insbesondere eine stärkere Abstimmung zwischen den Regelungen der beiden Prüfungsordnungen und die Schaffung eines Kurztitels für die AHS-Reifeprüfungsordnung vorgeschlagen. Die Prüfungsordnung AHS wurde im BGBl. II unter Nr. 174/2012 und die Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten im BGBl. II unter Nr. 177/2012 kundgemacht.

Änderung des Schulorganisationsgesetzes (u.a.; Schulgesetzpaket), 21.11.2011

wurde vor allem auf die besonderen Beschlusserfordernisse (Art. 14 Abs. 10 B-VG) wegen der Angelegenheiten des Verhältnisses von Schule und Kirchen einschließlich des Religionsunterrichtes hingewiesen. Auch das Bundeskanzleramt-Verfassungdienst hat auf die besonderen Beschlusserfordernisse hinsichtlich der Grundsatzbestimmungen im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten aufmerksam gemacht. Dem gegenüber wurde in der Regierungsvorlage die Meinung vertreten, dass besondere Beschlusserfordernisse nicht gegeben wären, weil es sich bei der Neue Mittelschule nur "um eine systematische Weiterentwicklung der Hauptschule mit einem neuen pädagogischen Konzept handelt. Wenngleich daher bei der Beschlussfassung im Nationalrat die Erfüllung der besonderen Beschlusserfordernisse nicht geprüft wurde, kann festgestellt werden dass diese tatsächlich erfüllt wurden, da offenbar mehr als die Hälfte der Abgeordneten bei der Abstimmung anwesend waren und durch die Stimmen der Abgeordneten von SPÖ, ÖVP und BZÖ die Zwei-Drittel-Mehrheit gegeben war. Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Privatschulgesetz und das Religionsunterrichtsgesetz geändert werden, wurde im BGBl. I unter Nr. 36/2012 kundgemacht.

Dienstrechts-Novelle 2011, Pädagogische Hochschulen, 21.11.2011

Die Schaffung der besonderen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen wurde begrüßt, weil dadurch der Stellung und den besonderen Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen entsprechend Rechnung getragen werden kann. Die Dienstrechts-Novelle 2012 – Pädagogische Hochschulen wurde im BGBl. I unter Nr. 55/2012 kundgemacht.

Änderung des Strafgesetzbuches zum Schutz von Unmündigen, 29.09.2011

Der Gesetzentwurf wurde begrüßt. Die Kundmachung der Strafgesetznovelle 2011 erfolgte im BGBl. I unter Nr. 130/2011.

Änderung des Schulorganisationsgesetzes (u.a.; Schulgesetzpaket), 18.08.2011

Die Bemerkungen wurden in den wesentlichen Bereichen berücksichtigt. Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden, wurde im BGBl. I unter Nr. 9/2012 kundgemacht.

Änderung der Rechtspersönlichkeit von Bekenntnisgemeinschaften, 07.06.2011

Die vorgesehene Novelle wurde vor allem deshalb begrüßt, weil klare Regelungen für die Aberkennung der Stellung einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft geschaffen werden, was auch im Bereich der konfessionellen Privatschulen von Bedeutung sein kann. Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von Bekenntnisgemeinschaften geändert wird, wurde im BGBl. I unter Nr. 78/2011 bekannt gemacht.

Änderung des Schulorganisationsgesetzes (u.a.; Schulgesetzpaket), 11.05.2011

Der mit diesem Vorhaben beabsichtigte Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wurde begrüßt. Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, wurde im BGBl. I unter Nr. 73/2011 kundgemacht.

ÖGSR Recht macht Schule **Schulrechtspreis 2011**

Richtlinien für die Verleihung des ÖGSR **Schulrechtspreises**

gemäß Vorstandsbeschluss vom 10.12.2008 und 13.05.2009

- 1. Mit dem Schulrechtspreis der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht werden Arbeiten auf dem Gebiet schulrechtlicher, rechtswissenschaftlicher, rechtspolitischer und allgemein interessierender Fragen im Kontext von Schule und Recht ausgezeichnet, die geeignet sind, das Verständnis für neue Entwicklungen im Bereich Schule und Recht sowie eine gesellschaftliche Sensibilisierung für schulrechtsrelevante Themen zu fördern
- 2. Die Beurteilung der Preiswürdigkeit der eingereichten bzw. vorgeschlagenen Arbeiten erfolgt durch eine jährlich vom erweiterten Vorstand festzulegende -Begutachtungskommission, die ihre Preisvorschläge dem Vorstand der ÖGSR vorlegt, der unter Ausschluss des Rechtsweges die Preiszuteilung beschließt.
- 3. Für die Auszeichnung mit dem ÖGSR-Schulrechtspreis kommen sämtliche Arbeiten und Publikationen von hervorragendem Niveau und besonderer und richtungsweisender Bedeutung für die unter 1 angeführten Bereiche in Frage.
- 4. Die Arbeiten müssen jeweils bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres der Preisverleihung beim Vorstand der ÖGSR, 1010 Wien, Freyung 1, eingereicht werden. Ein Antrag kann vom Verfasser eines solchen Textes oder als Vorschlag von einem ÖGSR Mitglied eingebracht werden.
- 5. Der ÖGSR Schulrechtspreis wird jeweils im Rahmen des jährlichen Symposiums der ÖGSR verliehen und ist mit € 700.00 dotiert.

HR Univ. Doz. Mag. Dr. Markus Juranek, Präsident praesident@oegsr.at

Die Einreichfrist für den Schulrechtspreis 2012 ist 30. September 2012.

Die Einsendungen bitte an die Email Adresse von Präsident HR Dr. Juranek senden.

DIE BEDEUTUNG DER GRUNDRECHTE DER SCHÜLER/INNEN IN ÖSTERREICH

Nora Ultsch

Die Schule umfasst einen wesentlichen Teil der kindlichen Lebenswelt. Kinder verbringen einen Großteil ihrer Zeit in der Schule und damit, ihre Hausaufgaben zu machen, für Tests und Schularbeiten zu lernen, Referate u. a. vorzubereiten.

Seit das Verhältnis zwischen Schule und Schüler/innen nicht mehr als "besonderes Gewaltverhältnis", sondern als Rechtsverhältnis gilt, hat sich die Lage für Schüler/innen erheblich verbessert. Es erfolgte die Sicherung der Rechte der Schüler/innen, die in dem bestehenden Machtverhältnis als untergeordnet zu betrachten sind.

Im Zuge dieser Bewusstseinsänderung entwickelten Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Einen eine Achtung für die (Grund-)Rechte der Schüler/innen, zum Anderen wurde der Ermessensspielraum der Lehrer/innen auf einzelne erzieherische Maßnahmen beschränkt.

Da es allerdings in alltäglichen Situationen auch heute immer noch vorkommt, dass Schüler/innen in ihren Rechten verletzt werden, gilt es, ein Bewusstsein speziell für die Grundrechte von Schüler/innen zu schaffen.

Ziel sollte es dabei sein, Lehrkörper nicht dermaßen zu beschränken, dass sie keine erzieherischen Entscheidungen mehr treffen können bzw. wollen. Bei der Verhängung von Maßnahmen durch Pädagogen/-innen sollte allerdings stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Woher kommen Kinderrechte?

Kinder galten nicht immer als eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Es handelt sich bei der Kindheit um eine von der Gesellschaft geschaffene Kategorie. Obwohl im 16./17. Jahrhundert die Idee der Kindheit bereits verbreitet war, dauerte es bis Mitte des 19. Jahrhunderts, bis die Kindheit überall in der westlichen Welt als soziale Tatsache galt. Zu jener Zeit, als die Kategorie "Kindheit" noch nicht existierte bzw. sich die Idee von der Kindheit noch nicht verbreitet hatte, bestand keine Notwendigkeit für die Gewährleistung spezieller Rechte für Kinder.

Ein Beispiel für mangelnde Kinderrechte stellt etwa die

patria potestas im römischen Recht dar, wonach der Familienvater das Recht hatte, über Leben und Tod des Kindes zu entscheiden.

Ein weiteres Beispiel ist das "Züchtigungsrecht" des Lehrers/der Lehrerin, welches in Österreich erst 1986 durch eine gesetzliche Normierung verboten wurde. Das Gewaltverbot durch die Eltern wurde sogar erst 1989 im Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz explizit ausformuliert. Die stetige Weiterentwicklung der Vorstellung von Kindheit hatte zur Folge, dass Kinder im Laufe der Zeit immer mehr in den Genuss besonderer Rechte kamen.

Zu Beginn spielten dabei insbesondere die Schutzbedürftigkeit und Verletzbarkeit des Kindes eine Rolle, mittlerweile beinhalten die Kinderrechte aber auch Regelungen über Autonomie, Kompetenz und Selbstbestimmung.

Die Kinderrechte entwickelten sich zuerst auf internationaler Ebene, gerieten dann allerdings zusehends auch ins Blickfeld der nationalen Gesetzgebung.

Rechtsdokumente von Bedeutung

Die größte internationale Bedeutung hinsichtlich der Kinderrechte hat die "Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder" (UN-Kinderrechtskonvention) von 1989. Neben diversen Schutzrechten erhielten Kinder in dieser Konvention erstmals auch Mitbestimmungs- bzw. Partizipationsrechte zugesprochen.

Der Gedanke der Partizipation stellt eines der wesentlichen Grundprinzipien der Konvention dar, wonach die Meinung der Kinder bei jeder über sie getroffenen Entscheidung berücksichtigt werden sollte. Dies sollte stets mit Bedachtnahme auf Alter und Reife der Kinder geschehen. Die Partizipationsrechte werden in Artikel 12 (Meinungsfreiheit), Artikel 13 (Gedanken-, Gewissensund Religionsfreiheit) und Artikel 17 (Zugang zu angemessenen Informationen) der Kinderrechtskonvention geregelt.

Obwohl die Konvention in Österreich bereits im Jahr 1992 in Kraft getreten ist, stellt es nach nationalem Recht immer noch ein Privileg für Kinder dar, wenn sie nach ihrer Meinung gefragt werden. Ein Indiz dafür ist § 58 Abs 2 Z 1 lit f SchUG, wo Schülern/-innen das Recht eingeräumt wird, ihre Meinung zu äußern, der/die Lehrer/in allerdings die Entscheidungsinstanz darstellt und seine/ihre Entscheidung auch gegen den Willen der Mehrheit treffen kann.

In diesem Paragraphen wird primär die Mitsprache der Schüler/innen an der Wahl der Unterrichtsmittel angesprochen. Es wäre hier nicht schwer, den Anforderungen der Kinderrechtskonvention gerecht zu werden und die Meinung der Schüler/innen zu berücksichtigen.

Gerade die Partizipationsrechte sind für Schüler/innen von weitgehender Bedeutung. Kinder sind speziell in der Schule bei diversen Diskussionen und von gefällten Entscheidungen unmittelbar betroffen. Es werden hier jene Themen behandelt, welche in ihre Interessensphäre als Schüler/innen fallen und Auswirkungen auf sie und ihren Alltag haben. Zusätzlich ist es für Schüler/innen wichtig zu erfahren, die selbst gefasste Meinung in einer Diskussion zu argumentieren.

Je früher Kinder lernen, dass ihre Meinung von Bedeutung ist und respektiert wird, desto eher werden sie später in der Lage sein bzw. wird es in ihrem Interesse sein, sich eine Meinung anzueignen und im Weiteren auch am öffentlichen Leben zu partizipieren. Eine solche Erziehung steht auch im Einklang mit § 2 Abs 1 SchOG, welcher sich mit den Aufgaben und den Zielen der österreichischen Schule auseinandersetzt. Danach sollte die Schule primär darauf abzielen, strebsame, tüchtige und gewissenhafte Staatsbürger zu erziehen.

Durch die UN-Kinderrechtskonvention werden neben den Partizipationsrechten auch andere Grundrechte zugesichert, die für Schüler/innen von Bedeutung sind. Größtenteils werden diese den Schülern/innen allerdings auch durch die österreichischen Verfassungsgesetze, insbesondere durch das B-VG und die EMRK, zugesichert.

Von den Grundrechten in Österreich gelten einige, wie beispielsweise das Recht auf Leben oder das Verbot der Folter, gleichermaßen für Erwachsene wie für Kinder; sie spielen für Schüler/innen keine schwerwiegendere Rolle als für jede andere Gruppe. Andere allgemeine Grundrechte können mit Blick auf Schüler/innen einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Die Grundrechte der Schüler/innen sind weiterreichender, als dies auf den ersten Blick den Anschein haben mag. Neben den "klassischen" Grundrechten, wie zum Beispiel dem Gleichheitssatz, dem Recht auf Achtung des Privatund Familienlebens, dem Recht auf Eigentum, dem Recht auf Bildung, Religions-, der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit u.a., treten auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrechte im Zusammenhang mit Schüler/innen/rechten in Erscheinung. Speziell die Kommunikationsfreiheit (Meinungs- und Medienfreiheit), die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Datenschutz sind hier erwähnenswert.

Einige Grundrechte sind auch in einfachgesetzlichen Dokumenten wieder zu finden, dies insbesondere im SchOG und im SchUG; etwa der Gleichheitssatz, das Recht auf Bildung, Ansätze von Partizipationsrechten und das Recht auf Meinungsäußerung.

Bei der Betrachtung der Grundrechte hinsichtlich der Bedürfnisse von Schüler/innen spielt auch die Rsp des EGMR eine entscheidende Rolle. Der EGMR hat in seiner Judikatur eine autoritäre Wirkung und dient häufig dazu, sehr allgemein formulierte Rechte zu konkretisieren oder Begriffe neu zu definieren.

Im Bereich der Kinderrechtsbelange ist die Bedeutung des EGMR kontinuierlich gestiegen; zum Einen, weil kinderrechtliche Erwägungen in der Rsp allmählich Fuß gefasst haben, zum Anderen aufgrund der gerichtlichen Entscheidungen, die sich nicht direkt mit Grundrechtsverletzungen von Schüler/innen beschäftigen, aber sich aus dem Kontext auf die Interessen von Schüler/innen auswirken.

Etwa wird der Begriff "Familie" vom EGMR sehr offen definiert. Dies mit dem Ziel, möglichst viele Formen des Zusammenlebens in den Schutzbereich des Artikels 8 EMRK aufzunehmen. Die Idee, dass auch "de-facto-Familien" unter denselben Schutz fallen wie konventionelle Familienmodelle, wird von den Mitgliedstaaten zusehends in ihre Rsp und Gesetzgebung aufgenommen.

Ein Beispiel für die Bedeutsamkeit der Judikatur des EGMR ist etwa der Fall Lautsi, welcher sich mit der Problematik des öffentlichen Religionsbekenntnisses in der Schule durch ein Kruzifix auseinandersetzt. Dabei kam der EGMR im März 2011 zu jenem Schluss, dass das Anbringen von Kreuzen weder gegen das Recht der Schüler/innen auf Weltanschauungs- und Religionsfreiheit, noch gegen das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder, entsprechend ihrer eigenen Überzeugung, spreche.

Bei diversen, den Schülern/innen bzw. Kindern durch die österreichische Verfassung zugesicherten Grundrechten, handelt es sich um solche allgemein gültiger Natur. Die Bedürfnisse der jeweiligen "Zielgruppe" müssen in diese subsumiert werden. Aufgrund dessen wurde jahrelang über die Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung diskutiert. Als Resultat dieser Diskussion wurde am 20. Jänner 2011 das "Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern" erlassen. Mit diesem Gesetz wurde ein Signal gesetzt, wonach das Wohl des Kindes als eines der grundlegenden Staatsziele zu betrachten sei.

Als Grundlage für dieses Verfassungsgesetz diente die UN-Kinderrechtskonvention, wobei das Bundesverfassungsgesetz mit lediglich acht Artikeln im Vergleich zur Konvention eher "schlank" ausfiel.

Zusätzlich beinhaltet Artikel 7 des "BVG über die Rechte von Kindern" einen Gesetzesvorbehalt, welcher es dem einfachen Gesetzgeber ermöglicht, die ansonsten garantierten Rechte wieder zu beschränken; dies mit Ausnahme der Artikel 3 (Verbot der Kinderarbeit) und 5 (Abs 1: Gewaltverbot, Abs 2: Entschädigungsrecht). Der Vorbehalt beschränkt hauptsächlich die Bestimmungen zum Kindeswohl und zur Partizipation.

Nach Sax werden durch diesen Vorbehalt zentrale

programmatische Grundsätze und Partizipationsrechte, welche in der Kinderrechtskonvention aufgrund ihrer außerordentlichen Bedeutsamkeit ganz bewusst verankert wurden, wieder eingeschränkt. Es erweckt den Eindruck, als wolle man den Kinderrechten in der Verfassung im letzten Moment einen Sicherheitsriegel vorschieben.

Rechte von Schüler/innen sind von dem "BVG über die Rechte von Kindern" kaum betroffen. Artikel 1 beinhaltet den Anspruch des Kindes auf "bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung der Interessen". Lässt man bei diesem Anspruch einen weiten Ermessensspielraum offen, fallen die Bedürfnisse der Schüler/innen in diesen Bereich. Es stellt sich bei der rechtlichen Formulierung die Frage, was die Kriterien für "bestmögliche Entwicklung und Entfaltung" eines/r Schülers/in in der Schule sind.

Zusätzlich garantiert Artikel 4 das Recht "auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung". Diese Norm soll den gesamten Umfang der Partizipationsrechte der UN-Kinderrechtskonvention abdecken. Dies, sowie die Tatsache, dass der Artikel 4 unter Vorbehalt gestellt wurde, zeigt deutlich, dass sich der österreichische Gesetzgeber der Bedeutung der Partizipation nicht bewusst ist oder keine Verantwortung bei deren Durchsetzung übernehmen möchte.

Natürlich fällt auch Artikel 5 Abs 1, das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, in den Bereich der Grundrechte der Schüler/innen. Mit dieser Normierung wurde kein neues Recht geschaffen; das Gewaltverbot gegen Kinder bzw. Schüler/innen bestand in Österreich bereits zuvor.

Das Gesetz erwähnt neben dem Verbot körperlicher Bestrafung zwar auch das Verbot der Zufügung seelischen Leides, es wird allerdings nicht darauf eingegangen, dass auch eine Erniedrigung ein solches Leid erzeugen kann. Hier werden Lehre und Judikatur erst zeigen, wie umfassend das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung im Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsgesetz tatsächlich ist.

Hinsichtlich des Einflusses der UN-Kinderrechtskonvention auf das "BVG über die Rechte von Kindern" ist auszuführen, dass die beiden Dokumente tatsächlich nicht mehr viel gemeinsam haben. Besonders ist das Bundesverfassungsgesetz in Hinblick auf die sozialen Grundrechte eher zurückhaltend ausgefallen. Barth führt dazu aus, dass die Rechte der Konvention über Versorgung, Gesundheit, soziale Sicherheit, einen angemessenen Lebensstandard, Bildung, Freizeit und auf ein angemessenes Medienangebot keinerlei Berücksichtigung im Verfassungsrang fanden. Hinsichtlich dieser Aufzählung wären insbesondere das Recht auf Bildung, Freizeit und ein angemessenes Medienangebot für Schüler/innen von Interesse gewesen.

Teilweise aufgegriffen werden diese im Bundes-

verfassungsgesetz vernachlässigten Rechte im Vertrag von Lissabon. Er stellt die aktuellste Neuerung zur europäischen Grundrechtsentwicklung dar und hat nur in einem geringen Ausmaß Einfluss auf die Rechte der Schüler/innen, dieser ist zugegebener Maßen nicht zu verachten. So wurde etwa ca. ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Vertrages das "BVG über die Rechte von Kindern" erlassen.

Der im Reformvertrag eingefügte Artikel 2e über die Zuständigkeitsarten und -bereiche der Union erwähnt die Pflicht der EU, im Bereich allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport, Maßnahmen zu setzen.

Die Verbindung von Bildung, Jugend und Sport weist auf die Bedeutsamkeit des Rechtes auf Freizeit, Sport und Spiel hin, welches in Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention normiert ist.

Diese Verbindung von Jugend - Sport - Spiel - Bildung und Freizeit ist deshalb so interessant für Schüler/innen, weil sich daraus ergibt, wie ihr Umfeld in der Schule zu gestalten ist.

Es stellt sich, aus der Betrachtung dieser Rechte, beispielsweise die Frage, inwiefern den Schülern/Schülerinnen die Möglichkeit gegeben sein sollte, sich in den Unterrichtspausen – auf dem Schulhof oder in einem Aufenthaltsraum – auch sportlich zu bewegen und sich somit einen Ausgleich zu verschaffen.

Ebenso wirft das Recht auf Freizeit die Frage auf, in welchem Maße Vorgaben, wie Schüler/innen ihre Freistunden zu verbringen haben, diesem zu widersprechen vermögen.

Wenn man den Zeitaufwand bedenkt, welchen Kinder für Schule, Sportverein, Musikschule etc. aufwenden müssen, wäre es notwendig, das Recht auf Freizeit, Spiel und Sport auszuformulieren und es gesetzlich zu verankern.

Kinder stehen neben einem Zeitmanagement-Problem auch unter schulischem Leistungsdruck, zum Teil bereits ab der Volksschule.

Das Leben der Kinder ist zusehends von Verpflichtungen geprägt, welche durch die Schule und sog. "Freizeitaktivitäten" geschaffen werden.

Dabei geht das Bewusstsein für die Bedeutung der Freizeit in ihrem herkömmlichen Sinn verloren. Die Freizeit dient als "Phase des Zur-Ruhe-Kommens" und ist für Kinder ganz besonders wichtig.

Es wäre daher von enormer Dringlichkeit, das Recht auf Freizeit, Spiel und Sport, nach den Maßgaben des § 2e des Vertrags von Lissabon und Artikel 31 UN-Kinderrechtkonvention, zu verankern.

Ausblick

Im Zuge der Auseinandersetzung mit Grundrechten von Schüler/innen war das Studium diverser Gesetze, Abkommen und Verträge notwendig. Davon enthalten eine Vielzahl von Rechtsdokumenten einige wenige Normen, die für Schüler/innen Anwendung finden.

Es wäre folglich durchaus interessant, diese in Einklang miteinander zu bringen und eine Art "Schüler/innen-Rechtskatalog" zu erstellen. Dieser sollte neben den Rechten, die den Schüler/innen im SchOG und im SchUG zugesichert werden, alle relevanten Grundrechte beinhalten. Ein solcher Katalog wäre dabei dienlich, den gesamten Schüler/innen (Grund)Rechtsbereich übersichtlicher zu gestalten. Es wäre dadurch auch für die Empfänger dieser Rechte (insbesondere Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern) der Zugang leichter.

Dies wiederum würde die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit dieser Rechte erhöhen und insgesamt ein Rechtsbewusstsein für die Grundrechte von Schüler/innen schaffen.



die autorin

Mag. Nora Ultsch ist am 19.09.1984 in Brezice/ Jugoslawien geboren, in Tirol aufgewachsen, hat die Schulzeit in Innsbruck absolviert und im Juni 2003 am Bundesrealgymnasium Adolf-Pichler-Platz maturiert. Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte sie an der Universität Innsbruck von Oktober 2003 bis Dezember 2011.

Im Jahr 2006/07 verbrachte sie ein Auslandsstudienjahr an der National Kapodistian University of Athens. Seit 2005 studiert Ultsch Pädagogik an der Universität Innsbruck und verfasst derzeit in diesem Studienfach die

Diplomarbeit zum Thema der Jugendpartizipation.

Seit Februar 2012 absolviert Ultsch das Gerichts-

praktikum im OLG Sprengel Innsbruck.

Aus dem Tagebuch eines Schulrechtsjuristen

Hans Kepplinger

Für die Medien interessant ist meist nur das Außergewöhnlichste, Unwahrscheinlichste, noch nie Dagewesene. Jedoch bietet auch das Alltagsgeschäft durchaus medientaugliche Stories mit Unterhaltungswert, aber auch Sachverhalte für tiefgehende Fachdiskussionen.

Dieser Artikel soll einen Querschnitt über die vielfältigen Probleme aufzeigen, mit denen Schulrechtsexperten in einem Abschnitt eines Schuljahres konfrontiert sind.

In den vergangenen Jahren wurde vom Bund und den Ländern auf die Flut von Beratungswünschen und Anfragen mit der Errichtung bzw. dem Ausbau von Bürgerservice-Stellen reagiert. Ein Service, den die Schulbehörden mit ihren Schulservice-Stellen bei den Landesschulräten schon jahrzehntelang anbieten und sich daher mit Recht als Vorreiter bezeichnen dürfen. Jede Anfrage wird - sofern möglich - sofort beantwortet.

Anfragen, die keine Ad-hoc-Antworten zulassen, werden an die jeweiligen Rechtsexperten weiter geleitet.

Mit verbreiteter Nutzung des Internets sind die schriftlichen Begehren sprunghaft angestiegen. Nicht nur Schüler/innen, Eltern und schulnahe Institutionen fragen an, auch amtsinterne Anfragen, also jene von Schulen und Bezirksschulräten via Telefon oder EMail, haben deutlich zugenommen. Telefonische Auskünfte verlangen neben Fachkompetenz auch Spontanität und sind daher besonders fordernd, da rechtsverbindliche Antworten in durchaus komplexen Materien erwartet werden.

Die Fragesteller sind in der Regel durch effiziente Nutzung der diversen Suchmaschinen sehr gut informiert und kennen oft auch die einschlägigen Kommentare in den Gesetzbüchern.

Vornehmlich in den ersten Monaten dieses Jahres habe ich willkürlich Anfragefälle notiert, die hier chronologisch dargestellt werden. Sie zeigen auf, wie multipel die Vorkommnisse im Schulalltag sein können.

Zwecks Wahrung des Amtsgeheimnisses sind sie allgemein gehalten.

9.1.2012:

Eine Schülerin möchte vom 14.7.2012 bis Weihnachten nach Australien gehen. Sie hat im Gesetz nachgelesen und ist auf die Regelung gestoßen, dass ein 5-monatiger Besuch einer ausländischen Schule ein Schuljahr im Inland ersetzt. Sie ist der Meinung, den Schulabschluss 2012/13 damit "in der Tasche zu haben" und fragt, ob sie

das restliche Unterrichtsjahr noch in die Schule gehen müsse.

Antwort: Die Bestimmung des § 25 Abs 9 SchUG erfasst nur das betreffende Schuljahr, gilt daher erst mit Schulbeginn im September. Es werden somit keine fünf Monate Schulbesuch erreicht. Auch im Fall eines anrechenbaren Schulbesuchs von 5 Monaten wäre sie für den Rest des Schuljahres nicht automatisch frei gestellt. Im konkreten Fall hat diese Schülerin jedenfalls in der restlichen Zeit die Schule in Österreich zu besuchen und einen entsprechenden Abschluss zu erwirken.

10.1.2012:

In einem gut 15-minütigen Gespräch beklagt eine Mutter die neue Geschäftsführung einer Privatschule. Die Frau ist wegen ihrer Verärgerung derart im Redefluss, dass keine Zwischenfrage möglich ist. Ich kann ihr nicht entlocken, um welchen Schultyp es sich handelt. Sie gibt an, einen neuen Vertrag unterzeichnen zu müssen, der den Eltern nur Pflichten aufhalst, aber keine Rechte gewährt.

Unzufriedenheit mit dem Lehrpersonal, fehlende Qualifikationen, teures Schulgeld etc., so lauteten ihre Beschwerdepunkte. Die Motive der Eltern, ihre Kinder diese Privatschule besuchen zu lassen, seien laut Darstellung dieser Mutter sehr unterschiedlich, daher auch ein gemeinsames Vorgehen der Eltern nicht erzielbar. Andere in Betracht kommende Privatschulen sollen sehr teuer sein.

Antwort: Seitens der Schulbehörde besteht Bereitschaft, in den Vertrag Einsicht zu nehmen und Bestimmungen im Hinblick auf allfällige Sittenwidrigkeiten durchzusehen. Auch eine pädagogische Überwachung wird demnächst in die Wege geleitet werden.

Im Übrigen wird die Beschwerdeführerin eingeladen, bei anhaltender Unzufriedenheit das breite Angebot der öffentlichen Schulen in Anspruch zu nehmen.

<u>10.1.2012:</u>

Auch interne Fragen kommen nicht zu kurz. Ein Landesschulinspektor aus dem AHS-Bereich stellt eine Frage zur Schulautonomie. Im Rahmen dieser wurde, so sei es ihm vom Direktor geschildert worden, statt dem Pflichtgegenstand Physik ein anderer, nämlich "Kommunikation", kreiert. Laut Schulleiter habe der gewählte Gegenstand nicht die Erwartungen erfüllt. Er fragt an, welche Möglichkeiten bestünden, zum alt her gebrachten Pflichtgegenstand zurückzukehren.

Antwort: Da ist guter Rat teuer (intern kann man sich eine kleine Schwäche, nämlich nicht gleich Bescheid zu wissen, erlauben). Ich trage mich daher mit dem Gedanken, die Rechtsmeinung der obersten Schulbehörde, des BMUKK, einzuholen.

12.1.2012:

Der Vater eines noch schulpflichtigen Schülers (erster Jahrgang HTBLA) erkundigt sich, wie oft man für einen

Schüler pro Schuljahr eine Freistellung vom Unterricht erwirken kann. Es ist ihm zu entlocken, dass der Anlassfall für diese Anfrage im persönlichen Bereich gelegen ist. Offenbar möchte er es vermeiden, mit seinem Ansuchen um ein paar freie Tage beim Schulleiter abzuprallen.

<u>Antwort</u>: So oft ein ausreichender Grund vorhanden ist, wird ein Schüler vom Unterricht freigestellt werden.

12.1.2012:

Ein Handelsschüler, nicht mehr schulpflichtig, da er schon wiederholt, fehlt laut Angaben des Schulleiters schon den vierten Tag unentschuldigt. Laut Facebook befindet er sich in einem Fünf-Sterne-Hotel im Ausland und die Mitschüler, die am heutigen Tag Schularbeit haben, sollen schon sehr aufgebracht sein. Der Schulleiter fragt, was er unternehmen kann, von Seiten des Vaters könne der Schüler nämlich volle Unterstützung genießen.

Antwort: Die "Abmelderegelung" des § 45 Abs 5 SchUG gelangt noch nicht zur Anwendung, allein schon deswegen, da noch nicht einmal eine Woche verstrichen ist. Falls sich der geschilderte Sachverhalt bestätigt, sollte man eine Ermahnung, in jedem Falle aber eine Verhaltensbeurteilung ins Auge fassen.

12.1.2012:

Ein Vater kritisiert die angebliche Schulbürokratie. Zwei seiner Kinder hätten am 9.12.2011 frei gehabt, das dritte aber nicht. Ist im Mai nach den Donnerstag-Feiertagen Ähnliches zu befürchten?

Antwort: Die unterschiedliche Freigabe hat nichts mit Bürokratie, sondern mit der Schulautonomie zu tun. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Gestaltungen bei den schulautonomen Tagen. Ein direktes Ingerenzrecht der Schulbehörden gibt es nicht. Der LSR OÖ gibt jährlich Empfehlungen für schulautonome Tage aus. Diese Fragestellung ist nicht ganz unproblematisch!

14.1.2012:

Der Direktor eines Gymnasiums fragt an: Eine Schülerin der 8. Klasse, die schon im 1. Semester so viel gefehlt hat, dass sie nicht beurteilt werden könnte, wenn eine Schulnachricht ausgestellt werden müsste, muss wegen psychischer Probleme für zwei bis drei Monate ins Krankenhaus. Die Fachbereichsarbeit kann sie nicht fertig stellen (Abgabetermin: Ende der ersten Woche des zweiten Semesters), was ist mit der bevorstehenden Matura?

Antwort: Es sind Feststellungsprüfungen und/oder Nachtragsprüfungen anzukündigen, falls nicht seitens der Schülerin darauf ausdrücklich verzichtet wird. Die Zusatzfrage des Schülleiters, ob allenfalls die Schülerin in die 7. Klasse zurückkehren könnte, musste allerdings verneint werden.

Eine freiwillige Wiederholung kann nämlich nur zu Schulbeginn gestattet werden.

17.1.2012:

Eine unglückliche Schülerin des zweiten Jahrganges einer HBLA möchte in die 6. Klasse eines Gymnasiums übertreten. Bedenken des Schulleiters des Gymnasiums bestehen vor allem wegen des vermeintlich niedrigeren Bildungsstandes in Mathematik sowie einiger nicht deckungsgleicher Gegenstände.

Antwort: Jeder ist seines Glückes Schmied. Die Schülerin kann, so sie möchte und Platz vorhanden ist, als ao. Schülerin gegen Ablegung von Aufnahmsprüfungen in die 6. Klasse übertreten.

17.1.2012:

Ein Journalist einer bekannten Tageszeitung möchte die Auffassung des Schuljuristen kennen lernen. Angeblich plant ein Schulleiter den Einbau eines Störsenders zwecks Verhinderung fremder Hilfsmittel bei der Reifeprüfung.

Antwort: Bedenken bestehen auf Grund des Telekommunikationsgesetzes, das derartige Einrichtungen bewilligungspflichtig macht (was Besseres fällt mir im Augenblick nicht dazu ein).

18.1.2012:

Eine besorgte Mutter einer BHAK-Schülerin ruft an: Die Klasse fährt im Rahmen einer Projektwoche in die Nähe eines krisengeschüttelten Landes (250 km entfernt von Syrien). Wer nicht mitfährt, muss ein Praktikum in dieser Woche absolvieren, ansonsten wurden vom Klassenvorstand Konsequenzen angedroht. Die Mutter will das nicht bzw. fragt an, ob man das erzwingen kann.

Antwort: Die Teilnahme an einer Schulveranstaltung wird durch Anmeldung verbindlich. Bei aufrechter Reisewarnung des Außenministeriums besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen in dieser Region. Ein stornofreier Rücktritt von der Veranstaltung ist möglich. Für Nicht-Teilnehmende kann Ersatzunterricht in einer Parallelklasse angeordnet werden bzw. auch eine Genehmigung zum Fernbleiben erteilt werden. Das Absolvieren eines solchen Praktikums bedarf einer Vereinbarung zwischen den Partnern, wobei diese Willenserklärung freiwillig erfolgen muss. Ein Zwangspraktikum gibt es somit nicht.

23.1.2012:

Eine Schülerin eines Gymnasiums war bis Mitte Jänner von Bewegung und Sport befreit. Laut fachärztlichem Attest darf sie bloß einen halben Tag lang Ski fahren. Ist das Mitfahren zur Ski-Woche erlaubt?

Antwort: Falls seitens des Schularztes/der Schulärztin die Diagnose bestätigt wird, dass sie also nicht zur Gänze belastbar ist, darf sie nicht mitfahren (Roma locuta, causa finita! Für diese klare Auskunft bedankt sich der von mir besonders geschätzte Schulleiter). Eine Schulveranstaltung ist nicht für ein Herumlungern im Quartier gedacht.

23.1.2012:

Eine HAK-Schülerin hat auf die einzige Schularbeit des Semesters, welche allerdings auf Grund sehr schlechter Gesamtleistungen der Klasse zu wiederholen war, ein "Nicht genügend". Bei der Wiederholung fehlte die Schülerin. Gilt nun das ursprüngliche "Nicht genügend" oder muss die Schülerin die versäumte Wiederholungsschularbeit nachholen, weil es nur eine einzige Schularbeit im Semester gibt?

Antwort: Auch wenn der Direktor etwas darüber enttäuscht klang, die Schularbeit ist nach Rechtsmeinung des Vertreters des Landesschulrates zu wiederholen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen überzogen waren.

1 2 2012.

Eine Mutter erscheint unangekündigt und bringt ihr Anliegen - ihre 19-jährige Tochter betreffend - in "Wir-Form" vor. Diese solle morgen früh zur Matura (Leichtathletik) antreten, im 100-m Lauf und Weitsprung, ungeachtet der gerade herrschenden arktischen Temperaturen. Laut weiterer Darstellung der Mutter handle es sich um Leistungssport und es würden ohnehin nur zwei Lehrerinnen die Prüfung abnehmen. Ungeachtet dessen soll keine Verschiebung der Prüfung möglich sein.

Antwort: Auf Grund meines Wissensstandes (fehlende Temperaturreglementierungen) bzw. meiner Erfahrungen als Hobbyjogger - zu jeder Jahreszeit und Temperatur - sind keine Hinderungsgründe für eine Durchführung der Prüfungen auszumachen. Ich biete der Mutter an, mich bei der Schuldirektion schlau zu machen. Kaum ist dieser Vorschlag ausgesprochen, ersucht die Mutter geradezu flehentlich, jegliche Kontaktaufnahme mit der Schule zu unterlassen; zu sehr angstbesetzt sei diese Thematik. Dann verabschiedet sie sich schleunigst.

Zurück blieben bei mir so manche Fragen, in etwa die, ob sich die angehende Maturantin etwa im Laufe der Jahre einen gewissen Ruf angeeignet hat? Nun, das bleibt ein Geheimnis.

3.2.2012:

Eine Frage wie die folgende wurde mir in den Jahrzehnten meiner Tätigkeit mit Sicherheit noch nicht gestellt. Eine Mutter erkundigt sich, ob ihre Tochter anlässlich des Skikurses eine mündliche Prüfung absolvieren könne, die Klasse wäre zeugenschaftlich vertreten. Ansonsten lasse das Zeitbudget keine Prüfung mehr zu.

Antwort: Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 18 des Schulunterrichtsgesetzes im Unterricht, d.h. während der Unterrichtszeit, durchzuführen (siehe auch § 5 LBVO). Die Schülerin hätte den Prüfungswunsch daher früher äußern müssen. Außerdem versuchte ich der Anruferin verständlich zu machen, dass es sich bei der Note der Schulnachricht um eine solche

handelt, die nicht überschätzt werden sollte.

9.2.2012:

Ausgehend vom Projekt Pedibus, im Zuge dessen Eltern abwechselnd Schüler/innen zwecks Vermeidung von Schülerunfällen auf dem Schulweg begleiten, wird seitens der Landesregierung das Ansinnen gestellt, das Projekt gemäß § 13a SchUG zur schulbezogenen Veranstaltung zu erklären.

Antwort: Nicht alles fällt in die Kompetenz einer Schulbehörde. Der Schulweg ist versicherungsmäßig ohnehin von der Schülerunfallversicherung (AUVA) erfasst. Eine direkte Einbeziehung in die Bestimmungen des § 13a SchUG, also eine Subsumierung unter schulbezogene Veranstaltungen, scheitert schon allein daran, dass Lehrerinnen und Lehrer nicht als Aufsichtspersonen herangezogen werden können, weil dies nicht zu ihren Dienstpflichten gehört. Es wird angeregt, Eltern, die solche Aufsichten übernehmen, ähnlich wie Schülerlotsen von einer Versicherung zu erfassen.

16.2.2012:

Das musste ausgerechnet einem Redakteur einer bekannten Tageszeitung passieren: Sein Sohn hat einen Tag vor Ausgabe der Schulnachricht eine Frühwarnung bekommen!

Antwort: Vollkommen entbehrlich, eine Schulnachricht (§ 19 Abs 2 SchUG) konsumiert die Bestimmung des § 19 Abs 3 SchUG, die sogenannte Frühwarnung. Auch inhaltlich verfehlt eine derartige Verständigung, nämlich einen drohenden schlechten Leistungsnachweis zu vermeiden, zur Gänze ihre Wirkung.

17.2.2012:

Da ist ein Fehler passiert, der einen Schulleiter selbst am Krankenbett noch verfolgt. Bei einem Schüler wurde in der Schulnachricht in Englisch eine 4 (statt richtig 5) eingetragen und es wird angefragt, ob man diesen Fehler berichtigen könne.

<u>Antwort</u>: Es handelt sich bei einer Schulnachricht nicht einmal um ein Zeugnis, schon gar nicht um einen Bescheid, sodass eine Richtigstellung angezeigt ist.

Eine halbe Stunde später ruft mich der Schüler an, dass ihm angeblich der Klassenvorstand geraten habe, die "Rechtsabteilung" damit zu befassen. Ärgerlich, dieser direkte Verweis an den LSR!

17.2.2012:

Ein Schüler erkundigt sich, ob bei 20 unentschuldigten Fehlstunden, wovon ihm ein Großteil zu Unrecht angelastet werde, als Verhaltensbeurteilung ein "Wenig zufriedenstellend" gegeben werden dürfe.

Antwort: Der regelmäßige und pünktliche Unterrichtsbesuch zählt zu den kardinalen Pflichten eines Schülers. Je schwerwiegender der Verstoß ist, umso schlechter kann

die Verhaltensbeurteilung ausfallen.

Ein bestimmtes Quantum, das jeweils einer Kategorie der Verhaltensbeurteilung entspricht, kann allerdings nicht angegeben werden. Das Maß der Schuld muss im Einzelfall bewertet werden.

20.2.2012:

Der Inhaber eines bekannten Linzer Lokals ruft an und teilt mit, dass er einen Lehrling aufgenommen habe, der keine neun Schuljahre absolviert habe.

Antwort: Meine kurze Frage nach dem Geburtsdatum des Schülers, nämlich 20.1.1996, klärt sofort die Rechtslage. Der Schüler befindet sich rechnerisch bereits im zehnten Schuljahr, ist daher nicht mehr schulpflichtig und daher zu Recht Lehrling.

23.02.2012:

Anfrage zum möglichen Einsatz von Therapiehunden im Unterricht einer Volksschule.

Antwort: Eine generelle Regelung könne es nicht geben, jedoch eine individuelle Erlaubnis. Voraussetzung ist aber Gesundheit, Stressresistenz und geeigneter Charakter des Hundes sowie das Einverständnis der Klasseneltern und der Schulleitung.

21.5.2012:

Ein Anrufer, der sich als "Waldpädagoge" ausgibt, beschwert sich darüber, dass eine Schulklasse seinen (?) Wald betreten, dort Spiele ausgeführt habe und naturkundlich geschult worden sei. Er verweist auf seine fachkundliche Ausbildung.

Antwort: Hinsichtlich der Haftungsfragen kann ich ihn mit der Antwort beruhigen, dass bei Schulveranstaltungen die Haftung des Rechtsträgers, also des Bundes, gleichermaßen wie im Unterricht gegeben sei.

Laut Rechtsmeinung des Behördenvertreters besteht kein grundsätzliches Betretungsverbot im Wald und es dürfen auch, so die Flächen nicht eingezäunt sind, entlang der Wege Spiele veranstaltet werden.

Die mir auf der Zunge gelegene Antwort, dass ich ihm als Waldpädagoge keine Beschäftigung bieten kann, bleibt lieber unausgesprochen!

11.06.2012:

Nun muss ich den Amtsführenden Präsidenten zu einer Zeitungssprechstunde begleiten.

Inhalt: Tränen bei einem Zwillingspaar, das durch Wiederholen einer Schulstufe seitens des Buben "auseinander gerissen" wird. Fragen zur Legasthenie, Aufstiegsklausel, Frühwarnung, Probleme mit angeblich kollektiven mündlichen Prüfungen sowie - nach dem Schulkalender zu erwarten - Fragen, was man im Falle eines Nichtaufstiegs unternehmen kann.

P.S. Das Reservoir an Fragen scheint unerschöpflich zu

sein. Im Falle entsprechender Rückmeldungen besteht Bereitschaft zu einer Fortsetzung. Beiträge von Kolleg-Innen aus anderen Bundesländern könnten aber auch durchaus Interesse erwecken.

der autor



HR Dr. Johann Kepplinger ist Landeskoordinater für Oberösterreich im Vorstand der ÖGSR und leitet die Abteilung Schulrecht und Schulservice im Landesschulrat für Oberösterreich.

Gespräch mit dem Themenschwerpunkt Pädagogischen Hochschule "PH - Dienstrecht"

mit Michael Fuchs-Robetin

Welche Gründe waren ausschlaggebend für die Entwicklung des neuen Dienstrechtes an Pädagogischen Hochschulen?

Nach der Schaffung der Pädagogischen Hochschulen konnte das streng auf den Unterrichtsbetrieb der Pädagogischen Akademien ausgerichtete Dienst- und Besoldungsrecht für die Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr mit den neu hinzukommenden Anforderungen, insbesondere im Bereich der Forschungsaufgaben, Schritt halten.

Ein weiterer Grund war die Einbindung der Aufgaben der Pädagogischen Institute in den Hochschulbetrieb. Gerade weil die Fort- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen einen immer höheren Stellenwert bekommt, konnte mit den vorherrschenden schulischen Strukturen nicht mehr das Auslangen gefunden werden.

Das betrifft insbesondere die Ferialregelung, durch die in vier Monaten kein Studienbetrieb stattfinden konnte. Wenn man bedenkt, dass für die Fort- und Weiterbildung der rund 116.000 Lehrerinnen und Lehrer nur 14 pädagogische Hochschulen zur Verfügung stehen, macht es schon einen Unterschied, ob für ein bedarfsgerechtes

Studienangebot die Ferienzeit zur Verfügung steht oder nicht

Für mich persönlich erscheint die Sicherstellung der Qualität in Lehre und Forschung als das zentrale Anliegen des neuen Dienstrechts. Gerade durch die verschärften Ernennungserfordernisse für die höchste Verwendungsgruppe PH 1 wird dokumentiert, dass es sich bei der Pädagogischen Hochschule um eine tertiäre Bildungseinrichtung auf höchstem Niveau handelt.

Welche Abteilungen bzw. welche Ministerien zeichnen für die Entwicklung des PH Dienstrechtes verantwortlich?

Die Grundsätze und Anforderungen an das neue Dienstrecht wurden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt entwickelt.

Die Erstellung der Texte erfolgte im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, wobei laufend redaktionelle Sitzungen mit dem Bundeskanzleramt abgehalten wurden, um ein akkordiertes Vorgehen zu gewährleisten. Neben den Expertinnen und Experten im Dienst- und Besoldungsrecht wurden auch in pädagogischen Angelegenheiten die entsprechenden Fachleute beigezogen.

Die Finalisierung des Textes erfolgte nachdem mit der ebenfalls einbezogenen Personalvertretung eine Einigung erzielt werden konnte.

Welche Grundsätze waren bei der Erstellung zu beachten?

Die auf Beamtenebene entwickelten Grundsätze für das neue PH-Dienstrecht wurden von den politischen Auftraggebern in sieben Eckpunkte gegossen und am 11. Juni 2008 vom Ministerrat wie folgt beschlossen:

Die Schaffung eines "gemischten" Verwendungsprofils:

- Abhaltung von Lehrveranstaltungen,
- Erfüllung von Aufgaben in der wissenschaftlich berufsfeldbezogenen Forschung,
- Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Organisationsaufgaben, einschließlich der Mitwirkung an Evaluierung und Qualitätsentwicklung.

Der Regeleinsatz in der Lehre soll Ausbildung, Fort- und Weiterbildung gleichermaßen umfassen.

Zweckmäßige Aufteilung der Verwaltungsaufgaben an den Pädagogischen Hochschulen zwischen dem Verwaltungspersonal und den Lehrenden.

Herkömmliche Regelungen aus dem Besoldungssystem der Lehrer/innen sollen durch die Einführung einer Lehr-

und Forschungsvergütung ersetzt werden.

Der Zugang zur höchsten Verwendungsgruppe soll an Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften geknüpft werden. Im Sinne einer Durchlässigkeit des Dienstrechts der Lehrkräfte an Schulen sollen praxisgerechte Mitverwendungsregelungen eine (teilweise) Heranziehung zu Aufgaben an der Pädagogischen Hochschule ermöglichen. Die Lehrer/innen an den Praxisschulen verbleiben im herkömmlichen Lehrerdienstrecht.

Wie wird das Dienstrecht implementiert bzw. umgesetzt und wer ist dafür verantwortlich?

Nachdem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden und die Umsetzung in den verschiedenen Computersystemen erfolgt ist, liegt es nun an den verantwortlichen Personen an den pädagogischen Hochschulen die graue Theorie des Dienstrechts mit Leben zu erfüllen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Führungskräften zu.

Die Rektorinnen und Rektoren haben künftig für jedes Studienjahr im Vorhinein die dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, gemessen an ihrer jeweiligen Qualifikation und am Bedarf der Pädagogischen Hochschule, schriftlich festzulegen.

Den Institutsleiterinnen und Institutsleitern obliegt die Diensteinteilung. Sie haben dabei insbesondere auf die Aufgaben des Instituts, die Notwendigkeiten der Beratung und Betreuung von Studierenden, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule und auf die berechtigten Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Bedacht zu nehmen

Danke für das Gespräch.

der autor



Mag. Michael Fuchs-Robetin ist stellvertretender Leiter der Abt. III/2 im Bundeskanzleramt und hat als Experte für das Bundeskanzleramt an der Entstehung des neuen PH-Dienstrechts mitgewirkt.

Mit Mag. Michael Fuchs-Robetin sprach Birgit Leitner.

Gespräch mit dem Themenschwerpunkt Pädagogischen Hochschule "Abteilung III/13"

mit Christa Wohlkinger

Was waren die Gründe für die Schaffung einer neuen Abteilung in der Rechtssektion des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur?

Zunächst möchte ich mich bedanken, dass ich als Abteilungsleiterin die Gelegenheit bekomme, die Abteilung III/13, zuständig für Personalverwaltung und Legistik, im Newsletter der ÖGSR vorzustellen.

Im Juli letzten Jahres wurde in der Sektion III eine eigene Abteilung - zuständig für "Legistik und Vollzug des Dienst- und Besoldungsrechts der Pädagogischen Hochschulen" - geschaffen, wodurch die Pädagogischen Hochschulen als postsekundäre Bildungseinrichtungen im BMUKK auch organisatorisch eine stärkere Positionierung erfuhren.

Die beiden großen Tätigkeitsbereiche der Abteilung sind einerseits die Legistik im Bereich des Hochschulgesetzes 2005 (HG) und der darauf basierenden Verordnungen und andererseits die Personalverwaltung und -verrechnung im Bereich des Lehrendenpersonals und der RektorInnen und VizerektorInnen.

Unsere "Spiegelabteilung" in der pädagogischen Sektion ist jene, die für den Rechtsvollzug an den Pädagogischen Hochschulen verantwortlich ist. Mit dieser pflegen wir eine intensive Zusammenarbeit, vor allem im Bereich der Weiterentwicklung der Gesetze und Verordnungen.

Welche MitarbeiterInnen arbeiten in Ihrer Abteilung und welche Arbeitsschwerpunkte setzen Sie?

Meine MitarbeiterInnen sind sowohl hinsichtlich ihrer Herkunft im BMUKK als auch hinsichtlich ihres Alters und Erfahrungsschatzes bunt gemischt. Das macht die Abteilungsarbeit auch sehr spannend und für alle Beteiligten bereichernd.

In den Bereichen der Personalverwaltung und -verrechnung sind zwei Referate eingerichtet, deren Leiter-Innen sich durch ein hohes Ausmaß an Wissen und Erfahrungen auszeichnen. Von Anfang an war eines klar: Wir müssen alle viel Neues lernen. Und es war wunderbar anzusehen, wie engagiert jede einzelne Person die neue Materie angepackt hat. Die Arbeitsbelastung ist sehr hoch und der Wille, diese Berge zu bewältigen, auch. Ich möchte an dieser Stelle Danke sagen für den unermüdlichen Einsatz meiner MitarbeiterInnen.

Ein Hauptschwerpunkt der Abteilung liegt darin, das tägliche Geschäft der Personalverwaltung gut abzuwickeln. Die PH-LehrerInnenpersonalverwaltung (wir betreuen etwa 1800 Personen) ist eine äußerst vielfältige Materie.

Neubestellungen, Überstellungen, Dienstzuteilungen, Mitverwendungen, Lehrbeauftragte, Mehrdienstleistungen, Vorrückungsstichtage, Exekutionen und Ruhestandsversetzungen sind nur einige der zahlreichen Aufgabengebiete.

Ganz nach dem Motto "es gibt nichts, was es nicht gibt" stellen sich in der Personalverwaltung eine Reihe dienstrechtlicher Fragen, für die wir Lösungen finden müssen. Auch die Beratung nimmt einen großen Teil unserer Arbeit ein.

Darüber hinaus lässt sich bei einer derartigen Lehrendenzahl an den Pädagogischen Hochschulen leider auch das eine oder andere Gerichtsverfahren nicht vermeiden. Auch diese sind zu betreuen, Argumente zu überlegen und Schriftsätze zu verfassen.

Die legistische Arbeit fällt im Unterschied zur Personalverwaltung nicht unter "daily business", manchmal ist sie intensiver, manchmal weniger.

Zum Prozess der Legistik gehört nicht nur das Verfassen einer Novelle, sondern auch die Erstellung von Konzepten, die (gemeinsame und einsame) Denkarbeit, die Beratung, das Verfassen von Texten, die Abwicklung von Begutachtungsprozessen und bei Gesetzen auch die Begleitung des gesamten parlamentarischen Prozesses.

Aus der Abteilung für Schulrechtslegistik kommend habe ich all diese Tätigkeiten in der Schul- und Hochschullegistik bereits einige Jahre lang durchführen und betreuen dürfen.

Welches Angebot erstellen Sie bzw. Service leisten Sie für die Hochschulen und welche Erwartungen haben Sie an die Rektorate?

Die Pädagogischen Hochschulen befinden sich derzeit in einer Phase des Umbruchs. Als Hochschulen mit einer universitätsähnlichen Organisationsstruktur sind sie junge, wachsende und dynamsiche Einrichtungen, deren Studierendenzahlen sich in den letzten Jahren vervielfacht haben.

Sowohl für die Pädagogischen Hochschulen als auch für die zuständigen Abteilungen im BMUKK sind diese Entwicklungen mit großen Herausforderungen verbunden.

So bedeutet eine derartige Steigerung der Studierendenzahlen auch einen beträchtlichen Mehrbedarf an LehrerInnen.

Gleichzeitig ist durch die Qualität des Lehrendenpersonals sicherzustellen, dass die Pädagogischen Hochschulen künftig ihre Aufgaben im Bereich der Lehre, Forschung wie auch der Schul- und Unterrichtsentwicklung erfüllen können.

Unsere Leistungen liegen darin, dass wir die Pädagogischen Hochschulen in ihrer Entwicklung und Positionierung im österreichischen und internationalen postsekundären Bildungsbereich begleiten und beraten und legistisch den Weg für weitere Schritte bereiten.

Sowohl das Hochschulgesetz als auch das neue PH-Lehrerdienstrecht bilden meiner Ansicht nach hervorragende Instrumente zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen in organisatorischer, personeller und pädagogischer Hinsicht.

Ein riesiges legistisches Projekt, das uns derzeit noch vom Horizont her zuwinkt, aber schneller da sein kann, als wir erwarten, ist das Projekt der "PädagogInnenbildung Neu".

Die Maßnahmen, die hier zu setzen sind, betreffen einerseits das Hochschulgesetz und beinahe alle Verordnungen, andererseits aber auch das LehrerInnendienstrecht.

Die legistische Durchführung, aber auch die tatsächliche Umsetzung eines solchen Großprojektes wird nur dann gut funktionieren, wenn es einen regen Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen gibt.

In der Personalverwaltung haben wir sicherzustellen, dass die Pädagogischen Hochschulen mit jenem Personal, das sie für Lehre, wissenschaftlich - berufsfeldbezogene Forschung und Schul- und Unterrichtsentwicklung brauchen, ausgestattet sind, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass die Umsetzung des neuen PH-Lehrerdienstrechts, das am 1. Oktober 2013 in Kraft tritt, möglichst reibungslos funktioniert.

Dazu bedarf es derzeit Beratungen und Schulungen auf allen Ebenen der Pädagogischen Hochschulen. Ein guter Start in die neue "Dienstrechtsära" kann aus meiner Sicht nur dann gelingen, wenn alle Beteiligten gut informiert sind und die Fragen und Probleme gemeinsam angepackt werden.

Und nun bin ich schon bei dem Punkt der Erwartungen.

Was erwarte ich mir?

"Erwartung" ist ein sehr starkes Wort, ich würde lieber darauf eingehen, was ich mir wünsche. Ich wünsche mir eine intensive, substanzielle und ehrliche Zusammenarbeit mit den "alten" und "neuen" RektorInnen, Vizerektor-Innen, den Lehrenden und besonders auch mit unseren PartnerInnen im Bereich der Personalverwaltung an den Pädagogischen Hochschulen.

Wir sitzen alle in einem Boot, das vielleicht ein wenig schaukelt, dennoch schauen wir in dieselbe Richtung:

Wir möchten eine hochwertige LehrerInnenaus-, -fortund -weiterbildung sicherstellen, die letztendlich dazu führt, dass die SchülerInnen an Österreichs Schulen gute (oder bessere) Leistungen erbringen können.

Kurz gesagt, wir möchten den Bildungsstandort Österreich verändern und verbessern.

Danke für das Gespräch.



die autorin

Mag. Christa Wohlkinger ist im Vorstand des ÖGSR Bereichsverantwortliche für Internationale Kontakte und stellvertretende Organisationsreferentin.

Sie leitet die Abteilung III/13 "Legistik und Vollzug des Dienst- und Besoldungsrechts der Pädagogischen Hochschulen" im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Mit Mag. Christa Wohlkinger sprach Birgit Leitner.



Recht macht Schule

An alle Mitglieder der ÖGSR

Einladung

zur

Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR

"Schulleiter und Schulaufsicht NEU" – verändertes Rollenbild im Lichte der §§ 56/2 SchUG und 18 Bundesschulaufsichtsgesetz

am 26. April 2012 Ort: Festsaal der Fachgruppe Gastronomie Wien, Judenplatz 3-4, 1010 Wien

Programm:

09:00 bis 09:20 Uhr Begrüßung

Präsident Univ. Doz. Dr. Markus Juranek, Rektor der PH Tirol

9:20 bis 09:40 Uhr §§ 56/2 SchUG und 18 Bundesschulaufsichtsgesetz: Der rechtliche

Rahmen

MR Dr. Friedrich Fröhlich, BM:UKK anschließend Zeit für Fragen und Diskussion

10:00 bis 10:20 Uhr §§ 56/2 SchUG und 18 Bundesschulaufsichtsgesetz: Sicht der

Schulaufsicht

LSI HR Dr. Helma Safron, Landesschulrat für Kärnten

anschließend Zeit für Fragen und Diskussion

10:30 bis 11:00 Uhr Pause

11:00 bis 11:20 Uhr Änderungen im Aufgabenprofil des Schulleiters bedingt durch § 56

Abs. 2 SchUG und § 18 Bundesschulaufsichtsgesetz Dir. HR Dipl.-Ing. Karl Reischer, TGM, 1200 Wien

11:20 bis 11:40 Uhr Schulisches Qualitätsmanagement aus unternehmerischer Sicht

Bernhard **Neumayr**, Neumayr-Marketing Unternehmensberatung Mitglied von eduPool Bildungsberatung und Bildungsmanagement

abschließend Zeit für Fragen und zusammenfassende Schlussworte der

Vizepräsidentin Vizerektorin Dr. Jutta Zemanek, PH Wien

Im Anschluss an die Fortbildungsveranstaltung beginnt unsere Generalversammlung.

Als Abschluss unseres gemeinsamen Tages lädt uns die Wirtschaftskammer Österreich zu einem Büffet ein (ca. 13:00 Uhr).

Anmeldungen bitte bis 13. April 2012 an Mag. Helene Schütz-Fatalin helene.schuetz-fatalin@lsr-bgld.gv.at

ÖGSR FORTBILDUNG am 26. April 2012 Grußwort und thematische Einbegleitung durch Präsident Markus Juranek



Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fortbildungsveranstaltung Schulleitung und Schulaufsicht NEU - Verändertes Rollenbild im Lichte der § 56/2 SchUG und § 18 Bundesschulaufsichtsgesetz!

Herzlich Willkommen im Festsaal der Fachgruppe Gastronomie Wien hier am Judenplatz!

Das Thema wirkt vielleicht zunächst sehr eng! Die ÖGSR "stürzt" sich im Titel auf zwei Paragraphen. Werden wir nun wirklich zu "Paragraphenreitern"?

Nein! Natürlich nicht! Wir als JuristInnen aber wissen, dass auch mit kleinen rechtlichen Bestimmungen große Veränderungen signalisiert und bewirkt werden können. So geschieht es auch mit diesen beiden Regelungen, die wir heute in den Mittelpunkt der Überlegungen stellen wollen.

Der Schulleiter¹

Der Schulleiter ist das zentrale Organ der inneren Schulverwaltung. Schulleiter sagen gerne von sich selbst, dass sie "Mädchen für alles" seien.

Diese augenzwinkernde Bemerkung der leitenden Pädagogen findet ihre rechtliche Unterstützung darin, dass der Schulleiter tatsächlich zur Besorgung all jener Angelegenheiten zuständig ist, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der

¹Siehe vertiefter *Juranek*, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa (1999), S 324 ff

Schulbehörden gelegt sind (§ 56 Abs1 SchUG).

"Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten."

So lautet der § 56 Abs2. So lautet er jedenfalls seit der Beschlussfassung zum SchUG im Jahr 1974. Nun wurde jedoch mit BGBl Nr. 29 vom 20. Mai 2011 ein kleiner Satz dazu gegeben, der eine nähere Definition enthält, welche Aufgaben damit "insbesondere" umfasst sind.

Unsere Referenten werden sicherlich genau auf diese Ausführungen des Gesetzgebers näher eingehen. Daher stellt sich die Frage, ob sich durch diese Ergänzung tatsächlich etwas in der Aufgabe des Schulleiters verändert hat, oder ob es lediglich um eine nähere Definition dessen handelt, was der Schulleiter ohnehin auch bisher schon immer getan hat oder tun musste.

Die Schulinspektoren²

Vielleicht hat sich die Aufgabe des Schulleiters aber auch durch eine Veränderung der Aufgaben der Schulinspektoren verändert, deren Aufgabenprofil sich durch eine Neufassung des § 18 Bundesschulaufsichtsgesetzes mit BGBl Nr. 28/211 vom 28. Mai 2011 wesentlich verändert hat. Nachdem wir uns in einem System der Schulverwaltung befinden, hat jede Veränderung an oder in einem Teilbereich systemische gesamthafte Auswirkungen.

Die Schulinspektoren sind die einzigen Beamten der Schulverwaltung im engeren Sinne, die in der Bundesverfassung ausdrücklich erwähnt sind.

Die Landesschulräte haben unter anderem "für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für die bei den Landes- und Bezirksschulräten tätigen Schulaufsichtsbeamten sowie für die Betrauung von Lehrern mit Schulaufsichtsfunktionen" Dreiervorschläge an den Unterrichtsminister zu erstatten (so Art 81b-VG).

Weder Sektionschefs, Landesschulratsdirektoren noch andere Beamtengruppen der Unterrichtsverwaltung genießen diese rechtliche Verankerung in der höchsten Rechtsnorm unseres Staates. Auch das Beamtendienstrecht des Bundes im BDG 1979 widmet "den Beamten des Schulaufsichtsdienstes" einen eigenen (kurzen) Abschnitt sowie zwei eigene Anlagen, in denen ihre Nennungserfordernisse definiert werden:

Landesschulinspektoren (=Verwendungsgruppe S1) sowie Berufsschulinspektoren und die Bezirksschulinspektoren in der Verwendungsgruppe S2. Die Verwendungsgruppen finden ihren besoldungsmäßigen Niederschlag in eigenen Gehaltsstaffeln.

Die Aufgaben der Schulaufsichtsbeamten haben sich bisher in zwei Bereiche teilen lassen:

²Siehe vertiefter *Juranek*, aaO, S 759 ff

a. Sie sind Inspektionsorgane zur Ausübung der Schulaufsicht, wie das im bisherigen § 18 Abs1 im Bundesschulaufsichtsgesetz verankert war.

b. Zusätzlich haben sie pädagogisch - administrative Aufgaben im Amt der betreffenden Schulbehörde durchzuführen.

Nun aber steht ihre Aufgabe nach § 18 Bundesschulaufsichtsgesetz nicht mehr unter der Überschrift "Schulinspektion", sondern unter dem Begriff des "Qualitätsmanagements".

Hat damit die alte Schulinspektion ausgedient?

Haben gute Schulaufsichtsbeamte nicht bereits bisher Oualitätsmanagement betrieben?

Was wird in diesem Zusammenhang überhaupt unter "Qualitätsmanagement" verstanden?

Nur noch einmal kommt der Begriff der Schulaufsicht in der neuen Zielbestimmung des § 18 vor, nämlich dass das Qualitätsmanagement an den Landes- und Bezirksschulräten auf Landes- und Bezirksebene durch "die Beamten der Schulaufsicht und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben ist".

In welchem Verhältnis stehen nun diese Beamten gegenüber den Schulleitern, die laut Bildungspolitik in ihren Aufgaben und Kompetenzen gestärkt werden sollen?

In fast allen Staaten Europas ist die Aufsicht über das Schulwesen eine staatliche und damit hoheitliche Angelegenheit. Einen wesentlichen Anteil an der "Beaufsichtigung" des Schulwesens trägt eben dabei die Schulinspektion.

Wie soll diese staatliche Aufgabe nun aussehen?

Diese spezifisch hoheitlichen Aufsichtsdienste wurzeln in Österreich immerhin schon im Schule-Kirche Gesetz vom 25.05.1868 RGBl 48. Aber schon früher, und zwar ganz am Anfang ihrer Entwicklung waren die Schulinspektoren Beamte des politischen Dienstes.

Sie wurden erstmals 1851 ernannt und hatten ursprünglich den Landesstellenbericht über die Tätigkeit der Lehrer-Innen zu erstellen. Dahinter verbarg sich das der staatlichen Schulaufsicht eigene Bestreben, Kontrolle über die Tätigkeit eines fremden Rechtsträgers, damals vor allem der Kirche, zu gewinnen. Zwar lag seit Maria Theresia die oberste Leitung und Aufsicht über das Schulwesen in den Händen des Staates, doch auf den unteren Ebenen der Schulverwaltung blieb lange Zeit die geistliche Aufsicht erhalten. Erst die von den Anhängern des Liberalismus geltend gemachte allgemeine Unzufriedenheit mit der kirchlichen Schulaufsicht führte im Zuge der grundsätzlichen Neugestaltung des Verhältnisses von Schule und Kirche durch Art 17 Staatsgrundgesetz 1867 über das Schule-Kirche-Gesetz von 1868 sowie die Schulaufsichtsausführungsgesetze der Länder zur Errichtung der Schulinspektoren in ihrer bis heute währenden Form als säkularisierte Schulaufsichtsbeamte.

Obwohl sich die Rahmenbedingungen und die Praxis wesentlich verändert hatten, blieben die Grundlagen der Schulinspektion bis 1962 völlig unangetastet. Erst der

schon erwähnte § 18 Bundesschulaufsichtsgesetz 1962 brachte als einzige Neuerung für die Schulinspektion die Sicherstellung, "dass die Schulinspektion (insbesondere die Beobachtung des Unterrichts an einer Schule) nur durch die hierfür bestellten Fachleute, nämlich die Beamten des Schulaufsichtsdienstes erfolgt".

Abs 3 des § 18 des Bundesschulaufsichtsgesetzes war in der Fassung 1962 nicht enthalten. Als dieser dann 1975 durch die Novelle zum Bundesschulaufsichtsgesetz BGBl 321 eingeführt wurde, geschah dies mit folgender Begründung: "Eine wichtige Aufgabe der Schulbehörden ist die Schulinspektion, die gem §18 durch Beamte des Schulaufsichtsdienstes auszuüben ist. Angesichts der stürmischen Entwicklung auf dem Gebiet des Schulwesens ist ein enger Kontakt zwischen den Schulbehörden und den Lehrern, die an den Schulen tätig sind, weniger vom Standpunkt der Aufsicht als vom Standpunkt der Beratung und Unterstützung von steigender Bedeutung."

So die Erläuterungen zur Regierungsvorlage. Die in diesem Absatz vorgesehene allgemeine Weisung zur Durchführung der Schulinspektion erfolgte am 23.9.1983 durch das Rundschreiben Nr. 225/1983 und wurde in Form einer Verwaltungsverordnung des BMUK Ministerialverordnungsblattes Nr. 104/1993 wiederverlautbart. Erst damit wurden die bis dahin gültigen Dienstinstruktionen aus dem Jahr 1869 für die Bezirksschulinspektoren sowie aus dem Jahr 1899 für die Landesschulinspektoren außer Kraft gesetzt.

Warum ich dies so ausführlich beschreibe?

Schulinspektion hat also in Österreich und damit in den Köpfen und Herzen der Menschen in diesem Schulsystem eine unglaublich lange Tradition.

Wie soll dieses Bild nun verändert werden?

Handelt es sich bei der Weiterentwicklung vom Schulinspektor zum Qualitätsmanager nur um eine sprachliche Weiterentwicklung, um den ungeliebten Begriff eines Inspektors, der doch wortident mit der Bezeichnung eines Polizisten ist, wegzubekommen?

Sind auch die anderen Rahmenbedingungen so, dass ein Qualitätsmanager tatsächlich seine Aufgabe im Sinne des § 18 Bundesschulaufsichtsgesetzes neu umsetzen und verwirklichen kann?

Oder müssten noch andere Veränderungen in der Schulverwaltung und Schulhierarchie passieren, dass tatsächlich in Zukunft Qualitätsmanager die Tätigkeiten in ihrer Region voranbringen?

Und damit verknüpfe ich abschließend wiederum die heute gestellten Fragen zur Schulleitung Neu mit der Schulaufsicht Neu:

Wie müssen Schulleiterinnen und Schulleiter in Zukunft ihre Aufgabe erfüllen, damit Schulinspektoren – ich bleibe beim alten Begriff des Beamtendienstrechts – ihre Aufgabe als Qualitätsmanger tatsächlich im Sinne des Gesetzgebers ausüben können?

Bringen die neuen angedachten und im Bereich der Berufsbildung bereits erprobten Berichtssysteme mehr Verwaltungsaufwand für die Schulleiter und Schulen insgesamt oder tatsächlich Anstoß für Schulentwicklung an den Schulstandorten und in der Region?

QIBB als Qualitätsinitiative im Bereich der Berufsbildung wird nun als SQA in dem Bereich der Allgemeinbildung weiter entwickelt.

Ist SQA eine Weiterentwicklung von QIBB oder ein Konkurrenzunternehmen?

Wie spielen hier die unterschiedlich zuständigen Sektionen des BMUKK (Sektion I und Sektion II) – auch mit der Schulaufsicht – zusammen?

Viele Fragen! Unsere heutige Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR, zu der ich Sie nochmals sehr herzlich begrüßen darf, soll hier Antworten geben, damit die Juristinnen und Juristen in der Schulverwaltung ihre Aufgaben abgestimmt mit den Aufgaben des Qualitätsmanagements sehen und tun können.

Zum Qualitätsmanagement gehört nämlich auch die Einhaltung der Rechtsnormen, für deren Anwendung, Interpretation und Weiterentwicklung sich wohl zu Recht der Rechtsdienst der Schulbehörden auf allen Ebenen verantwortlich fühlt. Sind auf Grund der Gesetzesänderung im Bundesschulaufsichtsgesetz auch strukturelle Änderungen in den Schulbehörden notwendig?

Inwiefern verändert sich inhaltlich auch die Aufgabe der Präsidenten und Amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte, wenn das Qualitätsmanagement als wesentlicher Teil des Gesamtmanagements des Bildungssystems eines Bundeslandes der zwar hierarchisch nachgeordneten, aber dann doch gestärkten Qualitätsmanagern liegt?

Fragen über Fragen. Die heutige Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR soll eine Chance bieten, dass wir uns außerhalb des Alltagsgeschehens einmal in Ruhe gemeinsam Gedanken machen können. Ich erwarte mir nicht, dass alle diese Fragen dann um 12 Uhr abschließend beantwortet sind, aber ich hoffe, dass wir eine gemeinsame Basis mitnehmen, auf der wir uns dann weitere Gedanken zu diesem wichtigen Entwicklungsthema unserer Schulverwaltung machen können.

Ich bedanke mich für euer Kommen und euer Interesse! Danke aber auch an die "Unterkunftgeber", die Fachgruppe Gastronomie mit dem Hausherrn, dem Obmann der Fachgruppe Tourismus der Wiener Wirtschaftskammer, Herrn Kommerzialrat Turecek!

Der Dank gebührt aber auch allen Referenten und der Referentin des heutigen Tages!

Ein besonderer Dank schlussendlich an unsere Organisationsreferentin Dir. Mag. Helene Schütz-Fatalin!

HR Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek, Präsident der ÖGSR

§ 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz und § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz: Der rechtliche Rahmen

Friedrich Fröhlich



A. Einleitung

Das mir gestellte Thema ist kein genuin dienstrechtliches. Ich war auch nicht am legistischen Prozess oder an begleitenden Verhandlungen beteiligt. Dennoch bin ich eingeladen worden, in das Thema einzuführen; das will ich im Folgenden versuchen. Vorsorglich sei noch vorangestellt, dass ich hier lediglich eine persönliche Einschätzung und keine amtliche Sicht des BMUKK vertrete.

Durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2011 wurden im SchUG die Bestimmungen über die Aufgaben der Schulleitung um einen Satz erweitert, der sich unter anderem auf "Qualitätsmanagement" bezieht. Diese Ergänzung des § 56 Abs. 2 SchUG ist (seit 21. Mai 2011) in Kraft.

Durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2011 wurde im Bundes-Schulaufsichtsgesetz (B-SchAufsG) der seit 1962 strukturell unveränderte § 18 über die Schulaufsicht unter der Überschrift "Qualitätsmanagement" neu gefasst.

Diese Änderung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Die Maßnahmen sind spätestens ab 1. September 2013 an den Schulen umzusetzen.

Die thematische Klammer zwischen diesen beiden Novellen ist das Qualitätsmanagement. Die Materialien zur Novelle des §18 B-SchAufsG stellen den Zusammenhang mit der Darstellung des Aufgabenprofils der Schulleitung auch ausdrücklich her.

Beide Novellen wurden (nur) mit den Stimmen der

Regierungsfraktionen beschlossen.

B. Zu den Änderungen im SchUG

§ 56 Abs. 2 SchUG behandelt bekanntlich zunächst die Vorgesetztenrolle des Leiters und hält fest, dass ihm die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten (ggf. den Lehrberechtigten) obliegt. An dieser Stelle ergänzt nun die Novelle folgenden Satz:

"Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule."

Die Parallelbestimmung in § 53 des nunmehrigen Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge wurde nicht adaptiert.

Der Gesetzgeber ist bei der Ergänzung des § 56 Abs. 2 SchUG der RV (1112 der Beilagen, XXIV. GP) wörtlich gefolgt. Gegenüber dem zur Begutachtung versandten Entwurf wurde die Zifferngliederung aufgegeben und durch Einfügung des Wortes "insbesondere" unterstrichen, dass die Aufgabenumschreibung nicht abschließend ist. Im Vorblatt wird zu Inhalt und Problemlösung ausgeführt:

"Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind wesentliche Funktionsträgerinnen und -träger zur Umsetzung von Qualität an der Schule. Zu diesem Zweck werden die Aufgaben der Schulleitung in § 56 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in strukturierter Art und Weise dargestellt."

Die Erläuterungen zur RV führen im Besonderen Teil zu § 56 Abs. 2 aus:

"Diese Bestimmung soll nun (auf nicht abschließende Art und Weise) verdeutlichen, welche Aufgaben die Schulleitung in Hinblick auf eine schulische Qualitätsentwicklung systematisch wahrzunehmen hat."

Neu gegenüber der Begutachtungsfassung ist der, wohl in Reaktion auf eine diesbezügliche Stellungnahme der Bischofskonferenz aufgenommene Hinweis bezüglich der Privatschulen: die Wahrnehmung der genannten Aufgaben ist weiterhin unter der Prämisse zu sehen, dass das Recht des Schulerhalters, den Geist der von ihm erhaltenen Schule zu bestimmen, dadurch nicht eingeengt wird.

Was beinhalten nun (nach den Erläuterungen) die einzelnen Elemente des Aufgabenprofils?

- "Leitung und Schulmanagement" umfasst insbesondere den Aufbau einer internen Organisationsstruktur an der Schule, die Verantwortung für die Wahrnehmung schulund unterrichtsorganisatorischer sowie administrativer und verwaltungstechnischer Aufgaben (Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung, Beratung, Amtsschriften usw.), die Erstellung und Verantwortung des Schulbudgets (soweit vom Schulerhalter zur Verfügung gestellt) und die Wahrnehmung der Interessen der Schule in baulichen und infrastrukturellen Angelegenheiten.

- "Qualitätsmanagement" umfasst grundsätzlich die Ergebnisverantwortlichkeit der Schulleitung, den Aufbau einer Feedbackkultur und eines internen Qualitätsmanagements, die Nutzung der jeweiligen Ergebnisse für die Schul- und Unterrichtsentwicklung, den Dialog mit und die Rechenschaftslegung gegenüber den Organen der Schulaufsicht.
- "Schul- und Unterrichtsentwicklung" umfasst insbesondere die Verantwortung für die standortspezifische Übersetzung und Wahrnehmung des bildungspolitischen Auftrags, die strategische Steuerung des Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesses, die Sorge für den Aufbau von Strukturen zur Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung, für Projektmanagement und Schnittstellenmanagement zwischen Einzelvorhaben, die Sorge für ein gesundheitsförderndes Schulklima, die Sicherung der Partizipationsmöglichkeiten der Schulpartner.
- "Führung und Personalentwicklung" umfasst die Wahrnehmung der gesetzlichen Dienstpflichten als Schulleiterin bzw. -leiter, die Entwicklung von Leitvorstellungen für die Gestaltung der Lernprozesse und des schulischen Lebens sowie die Initiierung eines entsprechenden Diskurses an der Schule, die Gestaltung wirksamer Informationsflüsse und Kommunikationsprozesse, die Umsetzung der Prinzipien von Gender- und Diversity Management, die Konfliktregelung und Mitarbeiterführung, die Förderung der professionellen Entwicklung und Stärkung der Lehrpersonen und Teams, die Erstellung von Fort- und Weiterbildungsplänen für die Schule.
- "Außenbeziehung und Öffnung von Schule" umfasst insbesondere die aktive Pflege der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, die Kooperation mit den Schulbehörden und Schulerhaltern sowie mit Partnern aus den pädagogischen, sozialen und psychologischen Bereichen, die Öffnung der Schule und die systematische Pflege der Kontakte zum schulischen Umfeld (zB Wirtschaftsunternehmen, Organisationen, Abnehmer-Institutionen, Zubringerschulen) und zu außerschulischen Expertinnen und Experten sowie die Pflege der europäischen und internationale Orientierung.

Im Rahmen der Begutachtung gab es teils inhaltliche, teils systematische Kritik:

Dem Befund (des BKA-Verfassungsdienstes), dass "[hier] ein Katalog von 'Managementaufgaben' angefügt [wird], ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass bereits der geltende Text mehr oder weniger dieselben Aufgaben – wenn auch weniger modern formuliert – vorsieht", wird

man sich nicht ganz verschließen können.

Klassenbildung, Lehrfächerverteilung, Stundenplan, Sorge um die Führung der Amtsschriften sind klassische Leitungsagenden und als solche auch im SchUG, wenngleich an verschiedenen Stellen, ausgewiesen (vgl. die §§ 9 und 10); ebenso die Verantwortung bezüglich des Aufzeigens von Mängeln der Liegenschaft oder Einrichtung. Aufgaben der Leitung in der Zweckgebundenen Gebarung, der Teilrechtsfähigkeit und der Schulraumüberlassung sind in den §§ 128a bis 128c SchOG verankert. Verantwortlichkeit für übertragenes Budget ist Dienststellenleitungsaufgabe.

Auch die Verantwortung für Schul- und Unterrichtsentwicklung und die Sicherung der Partizipationsmöglichkeiten der Schulpartner sehe ich schon durch die alte Rechtslage grundsätzlich abgedeckt (vgl. insbesondere § 56 Abs. 3 SchUG oder etwa die Bestimmungen über Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss).

Führung und Personalentwicklung ist klassische Vorgesetzen- und Dienststellenleiteraufgabe (gemäß § 45 Abs. 1 und 2 BDG 1979 in einer über 30 Jahre alten, aber weiterhin aktuellen Formulierung, die sich nunmehr auch im § 5b Abs. 1 und 2 VBG findet).

Auch § 32 LDG enthält zutreffende, wenngleich nicht mehr moderne Formulierungen (seit einigen Jahren allerdings im Abs. 5 ergänzt um einen Hinweis auf Personalentwicklungsplanung). Konfliktlösung und Fortbildungsplanung sind ebenso allgemeine Führungsaufgaben wie die Verantwortung für den Kommunikationsfluss (wie etwa § 45b BDG 1979 über die Teamarbeitsbesprechung belegt).

Auch zum Thema "Außenbeziehung und Öffnung von Schule" kann man auf ältere Rechtsvorschriften zurückgreifen: so etwa auf den eingangs zitierten § 56 Abs. 2 SchUG in der Fassung vor der zu besprechenden Novelle oder auf die Bestimmungen über Schulausschüsse, Kuratorien oder Schulkooperationen.

Die zentrale Bedeutung der Novelle liegt meines Erachtens in der Verankerung der Verantwortung der Schulleitung für das Qualitätsmanagement. Diese ausdrücklich im Gesetz zu verankern, überzeugt insofern, als dem Aspekt des Qualitätsmanagements auch von der Steuerungs- und Aufsichtsseite nun breiter Raum auf gesetzlicher Ebene gegeben wird.

Berichtet sei an dieser Stelle noch, dass seitens der Dienstnehmervertretung eingewendet worden ist, dass die Belastung der Schulleitungen bereits derzeit zu hoch und eine Ausweitung der Aufgaben nicht mehr zu bewältigen sei; abgelehnt wird im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement eine Ergebnisverantwortlichkeit. Ich würde hier die Verantwortung für den Prozess und die Entwicklung in den Vordergrund stellen und nicht – wie befürchtet – die Sorge, dass der Dienstgeber (die Schulaufsicht) Verantwortung für die Effekte nicht beeinflussbarer externer Faktoren einfordert. Auch eine stärkere Rolle der Schulleitung bei der Gestaltung der Lernprozesse erzeugte bei der Dienstnehmervertretung Sorge um die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte.

In Wortmeldungen im Zuge der Plenardebatte im Nationalrat war die Rede von "Durchgriffsrechten in puncto Unterrichtsentwicklung, in puncto Schulentwicklung, aber vor allem auch in puncto Personal" und einer "Machtverschiebung in Richtung Schuldirektoren" (29. April 2011,103. Sitzung/161). Nach meiner Einschätzung ist das bestehende Gefüge durch die Novelle nicht verändert worden.

Ich schließe diesen Abschnitt mit dem Hinweis, dass in dem für die Ausschreibung von leitenden Funktionen an Bundesschulen seit einiger Zeit verwendeten Text verstärkt Referenzen auf die Leitungsaufgaben vorkommen. So wird etwa im Abschnitt "Besondere Kenntnisse und Qualifikationen" unter anderem angeführt:

- Leitungskompetenzen,
- Personalentwicklungskompetenzen,
- Kompetenzen und Praxis im Qualitätsmanagement,
- Erfahrungen in der Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen, internationale Erfahrungen

C. Zu den Änderungen im Bundes-Schulaufsichtsgesetz

Bezüglich der Motive für die Neuregelung zitiere ich auszugsweise aus den Erläuterungen zur RV (1113 der Beilagen, XXIV. GP):

- Paradigmenwechsel von der Inputsteuerung und der damit verbundenen Anordnungs- und Erlasskultur hin zu einer Output- und Prozesssteuerung mit entsprechender Verantwortungs- und Ergebniskultur.
- Kernstück des Qualitätsmanagements ist der Nationale Oualitätsrahmen.
- In diesem Zusammenhang sollen auch die Organe der Schulaufsicht als "Qualitätsmanagerinnen und -manager" neu positioniert werden.
- Dieses Vorhaben ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der wirkungsorientierten Haushaltsführung, die ab 1. Jänner 2013 im Zuge der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft treten wird.

Nun zu einigen Aspekten des Gesetzestextes: Zum Verhältnis Qualitätsmanagement/Schulaufsicht

Der neue § 18 B-SchAufsG trägt die Überschrift "Qualitätsmanagement", der Begriff "Schulinspektion" kommt nur im Abs. 1 letzter Satz vor; nach dem neuen Begriffsverständnis ist Schulinspektion ein Teilaspekt des "Qualitätsmanagement".

Schulen im Anwendungsbereich

Der neue § 18 B-SchAufsG bezieht sich auf die vom B-SchAufsG erfassten Schulen (einschließlich der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht: § 13 Abs. 2 lit. c Privatschulgesetz) und auf die höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Mit dieser Erweiterung des Anwendungsbereiches einer einzigen Bestimmung des B-SchAufsG auf höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten wird eine Bundeskompetenz gemäß Art. 14a Abs. 2 B-VG (Gesetzgebung und Vollziehung) in Anspruch genommen.

Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten

Der zuständige Bundesminister ist (ausweislich der Materialien) auch bezüglich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten der Unterrichtsminister. Eine so interpretierte Vollzugskompetenz ist konform mit § 32 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, der ja lediglich Schulerrichtung, Schulerhaltung, Schulauflassung und Vollzug des Lehrerdienstrechts dem BMLFUW zuordnet.

Zum Begriff Qualitätsmanagement

Der Bundesminister hat ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen umfassendes Qualitätsmanagement einzurichten. Damit ist nicht die Schaffung von Organisationseinheiten gemeint. Nach den Materialien soll das neue Qualitätsmanagement-System vielmehr an die Stelle der Allgemeinen Weisung gemäß § 18 Abs. 3 B-SchAufsG alt (Rundschreiben Nr. 64/1999) treten. Kernstück dessen ist der Nationale Qualitätsrahmen, auf den noch zurückzukommen ist.

Zur Ebene der LSR und der BSR

"... Von den Landes- und Bezirksschulräten ist das Qualitätsmanagement auf Landes- und Bezirksebene durch die Beamten der Schulaufsicht und durch Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben."

Hier verwendet der Gesetzgeber klassische dienstrechtliche Terminologie, anders als etwa im Folgesatz, der materiell Bestehendes bezüglich des Beiwohnens des Unterrichts fortschreibt:

"Andere Organe der Landes- und Bezirksschulräte dürfen, abgesehen vom Präsidenten des Landesschulrates, dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines <u>Beamten des Qualitätsmanagements oder eines Lehrers, der mit Qualitätsmanagementfunktionen betraut</u> ist, beiwohnen."

Herkömmliche Schulinspektion

Für die Personalverwaltung Überraschendes enthält der letzte Satz des Abs. 1:

"Das Qualitätsmanagement umfasst auch die Durchführung der Schulinspektionen, sofern diese zur Umsetzung der Zielvereinbarungen (Abs. 2 Z 2) erforderlich ist."

Nach den Erläuterungen werden Schulinspektionen nur insoweit durchgeführt, als dies zur Umsetzung der Zielvereinbarung nötig ist – also in dem Maße, in dem es dem Qualitätsmanager unerlässlich erscheint, sich persönlich ein Bild von der Qualität der Schule oder von einzelnen Teilaspekten in Hinblick auf die Zielerreichung zu machen. Diese Einschränkung der Schulinspektion könnte zB dazu führen, dass die Inspektion des Unterrichts einer Lehrkraft, deren Eignung oder Verwendungserfolg in Diskussion ist, nicht mehr abgedeckt wäre. Bei allem Verständnis für die Wichtigkeit der systemischen Arbeit schiene es mir unzweckmäßig, auf solche Instrumente der Aufsicht zu verzichten. einem eben erwähnten Grund Inspektionen aus argumentativ in den Kontext der Umsetzung der Zielvereinbarungen zu rücken, scheint mir nur schwer möglich.

Zum Nationalen Qualitätsrahmen

"In dem gemäß Abs. 1 einzurichtenden Qualitätsmanagement ist ein Nationaler Qualitätsrahmen vorzusehen, der nach wissenschaftlichen Kriterien und unter Anhörung der Beamten des Qualitätsmanagements, von durch diese beizuziehenden Schulleitern sowie der Schulpartner (Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler) zu erstellen …ist."

Der Nationalen Qualitätsrahmen soll gemäß den Ausführungen der Frau Bundesministerin im Plenum des Nationalrates (29. April 2011,103. Sitzung/163) im September 2012 vorliegen.

Nach den Erläuterungen soll die Konzeption dieses Kernstückes des Qualitätsmanagement-Systems in einem partizipativen Prozess erstellt werden, wissenschaftlich gesicherte Kriterien zu den wesentlichen Dimensionen von Schul- und Unterrichtsqualität enthalten und die wichtigsten Prozesse auf und zwischen den Ebenen des österreichischen Schulsystems beschreiben, um damit ein gemeinsames Verständnis aller Akteurinnen und Akteure sicherzustellen. Es soll auf bestehenden Initiativen Q.I.S. (Qualität in Schulen) und QIBB (Qualitätsinitiative Berufsbildung) aufgebaut werden.

Was ist nun der <u>Inhalt dieses Qualitätsrahmens</u>: Er hat insbesondere eine Definition und <u>Beschreibung von Schulqualität</u> zu enthalten. Nach den Materialien wird man das auf alle Dimensionen von Schulqualität zu beziehen haben, nicht nur, aber wohl in besonderer Weise auf jene des Lehrens und Lernens. Die Beschreibung kann aber wohl ebenso die Qualität der Kommunikation, den Umgang mit Konflikten oder die Güte der Verpflegungsangebote umfassen.

Der Qualitätsrahmen hat die Verpflichtung zu einem periodischen (schulartenspezifisch ein- bis dreijährigen) Planungs- und Berichtswesen [nach den Materialien soll es "schlank" sein] auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen zu enthalten (Entwicklungspläne,

Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme). Die Materialien sprechen auch von <u>Leitbild</u> und <u>Schulprogramm</u>.

Der Qualitätsrahmen verlangt die Verpflichtung zu periodischen Zielvereinbarungen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen über bundesweite Ziele und deren Konkretisierung unter Bedachtnahme auf regionale und standortspezifische Gegebenheiten auf Landes-, Bezirks- und Schulebene sowie die für deren Erreichung zu treffenden Maßnahmen und erbringenden Leistungen. Nach den Materialien sind Gegenstand der Zielvereinbarungen "die von den Schulen bzw. von den Verwaltungsebenen eigenverantwortlich zu erbringenden Leistungen. Sie enthalten Maßnahmen, die für deren Erreichung notwendig sind, sowie Indikatoren."

Zielvereinbarungen werden zwischen der Unterrichtsministerin und den Qualitätsmanagerinnen und -managern auf Ebene der LSR, zwischen den Letztgenannten und den Qualitätsmanagerinnen und -managern auf Ebene der BSR sowie zwischen den Qualitätsmanagerinnen und -managern und den Schulleiterinnen und -leitern nach dem Prinzip der dialogischen Führung getroffen.

Die Zielvereinbarungen mit den Qualitätsmanagerinnen und -managern auf Ebene der LSR sollen bundesweite strategische Ziele beinhalten. Diese Ziele können durch das Qualitätsmanagement auf Landesebene konkretisiert werden, wobei auf größtmöglichen Handlungsspielraum für die Schulen zu achten ist. Die Ziele werden in den Zielvereinbarungen mit den Qualitätsmanagerinnen und -managern auf Ebene der BSR weitergetragen. Die Oualitätsmanagerinnen und -manager bilden Führungsebene für die Schulleitungen und schließen wiederum mit diesen Zielvereinbarungen ab, in denen die bundes- und landesweiten Zielsetzungen auf eine regionale bzw. schulische Ebene heruntergebrochen und konkretisiert werden. Die Zielvereinbarungen kommen nach dem Prinzip der dialogischen Führung zustande, wobei die beiden Vertragspartner einander auf Augenhöhe begegnen.

Weiters legt das Gesetz fest, dass der Qualitätsrahmen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Instrumenten für die Steuerung und (Selbst-) Evaluierung anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Faktoren sowie von Unterstützungsangeboten für die Schulen zu enthalten hat. Hier erfolgt eine Art Selbstbindung des Bundesministers, Evaluierungsinstrumente und Experten etwa der Pädagogischen Hochschulen zur Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen beizustellen.

Ein eigener Absatz ist den Entwicklungsplänen der Schulen gewidmet:

- "(3) Die Entwicklungspläne der Schulen gemäß Abs. 2 Z 2 haben insbesondere zu enthalten:
- 1. Schwerpunktthemen,
- 2. Zielsetzungen in Hinblick auf die Schwerpunktthemen,

- 3. Rückblick und Ist-Stand-Analysen zu den Schwerpunktthemen.
- 4. Maßnahmen zur Umsetzung der Zielsetzungen,
- 5. Maßnahmen zur Überprüfung der Zielerreichung,
- 6. Fortbildungspläne sowie
- 7. Angaben zum strategischen und operativen Qualitätsmanagement der Schule."

Bei der Umsetzung und Evaluierung der Zielvereinbarungen sind gemäß Abs. 4 externe Rückmeldungen (zB von Einrichtungen des Bildungswesens) vorzusehen.

Die auf der Ebene der Schule zu leistende Planungs-, Berichts- und Evaluationsarbeit sowie der Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht (dem regionalen Qualitätsmanager) ist Aufgabe der Schulleitung (das ergibt sich nicht zuletzt aus der Änderung des § 56 Abs. 2 SchUG).

Bei der Erstellung des Nationalen Qualitätsrahmens sind die Schulpartner anzuhören. Soweit das die Lehrerseite betrifft, kommen dafür wohl nur die beiden Zentralausschüsse (§ 13 Abs. 1 Z 3 lit. a und b PVG: "AHS", "BMHS/Bildungsanstalten") in Betracht.

Der Nationale Qualitätsrahmen ist (nach Abs. 2 erster Satz) in der Umsetzung zu begleiten, und zwar unter "Mitbefassung" von Vertretern der Personalvertretung der Lehrer. Der Unterrichtsausschuss hat den Begriff "Mitbefassung" (statt "Miteinbeziehung") gewählt ("im Sinne der Präzisierung des Ausmaßes der Partizipation", wie es im Bericht des Unterrichtsausschusses, 1141 der Beilagen, XXIV. GP, heißt), wobei aus meiner Sicht offen bleibt, ob das eine Verstärkung oder Abschwächung darstellt und vor allem auf welches Niveau der Partizipation Bezug genommen wird. Beide Begriffe sind im Übrigen keine des PVG. Es handelt sich wohl um ein Mitwirkungsrecht ganz eigener Art.

Liegt eine – Mitbefassung bedingende – "Umsetzung" in diesem Sinn vor, wenn der Bundesminister eine Zielvereinbarung mit der Schulaufsicht schließt bezüglich der Reduktion der Drop-out-Rate auf der 9. Schulstufe der BMHS in einem bestimmten Amtsbereich, oder wenn die zuständige Schulaufsicht diese Zielvereinbarung herunterbricht und konkretisiert in der Vereinbarung mit den Leitungen der betroffenen Schulen? Wenn ja, welches Organ ist mitzubefassen? Beide Schritte sind wohl "Umsetzung" des Nationalen Oualitätsrahmens im Sinne des Gesetzes, sodass die Personalvertretungen der Lehrer wohl auf allen Ebenen "mitzubefassen" sind. Mangels anderer Anhaltspunkte wird diese Mitbefassung aber über die Einholung von Stellungnahmen nicht hinauszugehen haben.

Etwas anderes dürften die Erläuterungen ansprechen, wenn sie ausführen: "In dienstrechtlichen Angelegenheiten ist die Personalvertretung der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes [...] miteinzubeziehen".

Wenn etwa im Zuge der Qualitätsentwicklung Fortbildungsbedarf besteht und Bedienstete dafür ausgewählt werden oder die Diensteinteilung geändert werden sollte, dann bestehen diesbezüglich die bekannten Mitwirkungsrechte des Dienststellenausschusses gemäß (im Beispiel) § 9 Abs. 1 lit. d oder § 9 Abs. 2 lit. b PVG.

Zusammenschau

- Im Rahmen des neuen Qualitätsmanagements wird ein Planungs-, Berichts- und Zielvereinbarungssystem auf Basis der Schulaufsicht bzw. des Schulrechtsvollzugs errichtet, es ist also außerhalb des Dienstrechts angesiedelt.
- Es wäre dieses System auch bloß durch eine neue Allgemeine Weisung für die Durchführung der Schulinspektion umsetzbar. (Das bestehende Aufgabenprofil ist im Übrigen mit seinen Bezugnahmen auf Qualitätssicherung, Selbstevaluation, Rechenschaftsberichte, Zielvereinbarungsgespräche, mit der Berücksichtigung regionaler, nationaler und internationaler Studien etc. durchaus nahe am Puls der Zeit).
- Die ausdrückliche und ausführliche Verankerung auf gesetzlicher Ebene entspricht freilich besser der Bedeutung, der dem Aspekt der Qualitätsentwicklung zukommen soll.

§ 56 Abs. 2 SchUG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 29/2011

Schulleiter

§ 56. (1) ...

(2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

§ 18 B-SchAufsG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 28/2011

Qualitätsmanagement

§ 18. (1) Der zuständige Bundesminister hat bezogen auf alle vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gemäß § 1 umfassten Schulen sowie auf die Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr.

175/1966, ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen umfassendes Qualitätsmanagement einzurichten. Von den Landes- und Bezirksschulräten ist das Qualitätsmanagement auf Landes- und Bezirksebene durch die Beamten der Schulaufsicht und durch Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben. Andere Organe der Landes- und Bezirksschulräte dürfen, abgesehen vom Präsidenten des Landesschulrates, dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Qualitätsmanagements oder eines Lehrers, der mit Qualitätsmanagementfunktionen betraut ist, beiwohnen. Das Qualitätsmanagement umfasst auch die Durchführung der Schulinspektionen, sofern diese zur Umsetzung der Zielvereinbarungen (Abs. 2 Z 2) erforderlich ist.

- §18 (2) In dem gemäß Abs. 1 einzurichtenden Qualitätsmanagement ist ein Nationaler Qualitätsrahmen vorzusehen, der nach wissenschaftlichen Kriterien und unter Anhörung der Beamten des Qualitätsmanagements, von durch diese beizuziehenden Schulleitern sowie der Schulpartner (Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler) zu erstellen und in der Umsetzung unter Mitbefassung von Vertretern der Personalvertretung der Lehrer zu begleiten ist. Der Nationale Qualitätsrahmen hat neben allgemeinen Bestimmungen auf die Besonderheiten der einzelnen Schularten Bedacht zu nehmen und insbesondere zu enthalten:
- 1. Eine Definition und Beschreibung von Schulqualität,
- 2. die Verpflichtung zu einem periodischen (schulartenspezifisch ein- bis dreijährigen) Planungs- und Berichtswesen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme),
- 3. die Verpflichtung zu periodischen Zielvereinbarungen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen über bundesweite Ziele und deren Konkretisierung unter Bedachtnahme auf regionale und standortspezifische Gegebenheiten auf Landes-, Bezirks- und Schulebene sowie die für deren Erreichung zu treffenden Maßnahmen und zu erbringenden Leistungen sowie
- 4. die Verpflichtung zur Bereitstellung von Instrumenten für die Steuerung und (Selbst-)Evaluierung anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Faktoren sowie von Unterstützungsangeboten für die Schulen.
- § 18 (3) Die Entwicklungspläne der Schulen gemäß Abs. 2 Z 2 haben insbesondere zu enthalten:
- 1. Schwerpunktthemen,
- 2. Zielsetzungen in Hinblick auf die Schwerpunktthemen,
- 3. Rückblick und Ist-Stand-Analysen zu den Schwerpunktthemen,
- 4. Maßnahmen zur Umsetzung der Zielsetzungen,
- 5. Maßnahmen zur Überprüfung der Zielerreichung,

- 6. Fortbildungspläne sowie
- 7. Angaben zum strategischen und operativen Qualitätsmanagement der Schule.
- § 18 (4) Bei der Umsetzung und Evaluierung der Zielvereinbarungen sind externe Rückmeldungen (zB von Einrichtungen des Bildungswesens) vorzusehen.



der referent

Dr. Friedrich Fröhlich leitet die Abteilung III/8 "Grundsatzangelegenheiten Schulmanagement und Personal AHS" im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Aufgaben und Pflichten der Schulaufsicht

Helma Safron



die referentin

HR Dr. Helma Safron ist Mitglied im Vorstand der ÖGSR und arbeitet als Landesschulinspektorin für den Bereich der Handelsschulen und Handelsakademien im Landesschulrat für Kärnten.



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

ÖGSR – Aufgaben und Pflichten der Schulaufsicht

Landesschulinspektorin HR Dr. Helma Safron

IRL 0455/56120 | FAX: 0463/5812-105 | www.lerkin.gv.ch | office@exidin.gv.ch



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

Rechtsgrundlagen und Informationsquellen

- Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBI, Nr. 240/1962, geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 321/1975 (§§ 11, 16 und 18)
- Art. 81a und81b Bundes-Verfassungsgesetz
- Aufgabenprofil der Schulaufsicht (Erlass des damaligen BMBWK Nr. 20/2000) – Rundschreiben 64/1999
- RH Bericht 2007
- Änderung des Bundesschulaufsichtsgesetzes, 20. Mai 2011

IEL 0463 / 5812-0 | FAX: 0463 / 5812-105 | WWW.89-KIn.gv.ot | Office@se-Kin.gv.ot



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN 10. Oktober Straße 24, 9010 Klagenfurt

- 1. Pädagogische Führung, strategische Planung
- 2. Beratung, Beschwerde- und Konfliktmanagement
- Schulentwicklung, Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung
- · 4. Mitwirkung an der Personalplanung

IEE 0463 / 5812-0 | FAIC 0463 / 5812 105 | www.lsnin.gv.ct | office@srkin.gv.ct



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

1. Pädagogische Angelegenheiten

- · Planung der Schulleiter- und Lehrerbetreuung
- Koordination Lehrpläne/Bildungsstandards, Fort- und Weiterbildung/Praktika
- · Lehr- und Lernmethoden
- Schulversuche
- Standardisierte, kompetenzorientierte RDP
- Kooperationen (Wirtschaft, Bildungseinrichtungen) auch international

IEE. 0463 / 5612-0 | YAIC 0463 / 5812 (05 | www.lerkin.gv.or | office@lerkin.gv.or



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

3. Rechtliche Angelegenheiten

- Aufnahmeverfahren
- · Prüfungs- und Zeugnisangelegenheiten
- · RDP und AP
- Leistungsbeurteilung
- · Berufungen, Dienstaufsichtsbeschwerden
- Berufstitel, Auszeichnungen
- Disziplinarverfahren



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

- Förderunterricht und Individualisierungen/Differenzierung/ Diversitäten, Inklusion
- · Qualitätsentwicklung (QIBB)
- · Wettbewerbe, Innovation, Zertifizierungen
- Pädagogische Dienstbesprechung mit BMUKK, SL, ARGE, SQPM, mittleren Managern
- Koordinationsbesprechungen schularten- und abteilungsübergreifend
- Eltern- / Schülerinformationen

THE 0463 / 5812-0 | FAX: 0463 / 5812-106 | | www.le-ktn.ge.co | office@sektn.ge.co



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN 10. Oktober Stroße 24. 9010 Klogenfurt

4. Qualitätssicherung

- Bilanz und Zielvereinbarungsgespräche mit SL 2x jährlich
- Jährliche MPR mit Abteilung BMUKK
- · Jährliche Mitarbeitergespräche im LSR
- Projektbegleitung zu UE, OE und PE
- · Jährlich Landesqualitätsbericht in QIBB
- Umsetzung der Ziele aus der Q-Matrix
 (z.B. Teamarbeit, Individualisierung, Aufbau der Feedbackkultur...)

RE: UAS3 / 5812-0 | TAXC 9463 / 5812 (95 | WWW.belkin.gv.ci | office@er-bin.gv.ci



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

2. Administrative Angelegenheiten

- Berichtslegung zu pädagogischen Angelegenheiten
- · Schulaufsicht und -entwicklung
- · Umsetzung von Entwicklungszielen des BMUKK
- Personalentwicklung
- Ressourceneinsatz, Werteinheiten
- · Statistik und Korrespondenz
- Öffentlichkeitsarbeit

0E: 0463 / 5812-0 | FAX: 0463 / 5812 105 | www.bi-khugv.ch | office@is-khugv.ch



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

- · Fort- und Weiterbildung zu QM
- · Peer Review
- Systemisches und Individualfeedback
- Controlling

IEL 0463/50120 | 1.AXC 0463/5012105 | www.darin.gv.ot | office@ib-kingv.ot





LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN 10. Oktober Straße 24, 9010 Klagenfurt

Schulaufsicht Neu

- (Änderung des Bundesaufsichtsgesetzes)
- Kernänderung betrifft den Aufbau eines entwicklungsorientierten Qualitätsmanagements
- Dieses ist auf Landes- und Bezirksebene durch die Schulaufsicht auszuüben - regionales QM

TEL: 0463 / 5812-0 | FAX: 0463 / 5812-105 | www.lsr-ktn.gv.at | office@lsr-ktn.gv.at



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN 10. Oktober Straße 24, 9010 Klagenfurt

Ziele des Qualitätsmanagements

- Das QM soll alle Ebenen der Schulverwaltung umfassen und SL, Bezirksschulinspektoren und Lehrer der Schulaufsicht stärker als Manager einbinden.
- Kernstück = der Nationale Qualitätsrahmen -> sieht Maßnahmen und Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Schulqualität vor:
 - Planung- und Berichtwesen
 - Evaluierungsinstrumente und Unterstützungsangebote
 - Zielvereinbarungen

TEL: 0463 / 5812-0 | FAX: 0463 / 5812-105 | www.lsr-ktn.gv.at | office@lsr-ktn.gv.at



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN 10. Oktober Straße 24, 9010 Klagenfurt

1. Pädagogische Führung, strategische Planung, Koordination

Partner	1. Schulische Funktionsträger	2. Eltern, Schüler, Schulpartnerschaftliche Gremien, Lehrberechtigte	Außerschulische Institutionen (UNI, FH, Pädagog. Hochschule) Wirtschaft, Öffentlichkeit Interessensvertreter
Form der Leistungserbringung	■ Dienstbesprechungen ■ Einzel- und Gruppenberatungen	■Einzel- und Gruppenberatungen	Arbeitsgespräche Initiierung von nationalen sowie internationalen Projekten und Kooperationen
Leistungsfelder	Pädagogisch Organisatorisch Rechtlich	Pädagogisch Organisatorisch Rechtlich	Pädagogisch Organisatorisch Rechtlich
Zielgruppenrelevante Leistungen	Bildungsentwicklung Ressourcenverteilung Projekte Schulübergreifende Problemlösungen	Leistungsbeurteilung Unterricht Aufnahme Konflikte	■Wettbewerbe ■externe Zertifikate ■Vernetzung von Bildungsgängen ■Personalentwicklung ■Sponsoring

Schulaufsicht Kärnten –Leistungskatalog der Landesschulinspektor/innen und Fachinspektor/innen
TEL: 0463 / 5812-0 | FAX: 0463 / 5812-105 | www.lbi-kln.gv.ot | office@br-kln.gv.ot



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN 10. Oktober Straße 24, 9010 Klagenfurt

2. Beratung, Beschwerde- und Konfliktmanagement

Partner	1. Schulische Funktionsträger	2. Eitern, Schüler, schulpartnerschaftliche Gremien, Lehrberechtigte	3. Außerschulische Institutionen (UNI, FH, Pädagog. Hochschule) Wirtschaft, Öffentlichkeit Interessensvertreter
Form der Leistungserbringung	Dienstbesprechungen Zielvereinbarungen Bilanzgespräche Reviews Einzel- und Gruppengespräche	Anlassbezogene Einzel- und Gruppengespräche (persönlich, telefonisch) Dokumentation	■Kooperationsgespräche ■Expertisen
Leistungsfelder	Schulorganisationsberatung Personalberatung (dienstrechtlich, disziplinär), Personalentwicklung (Fort- und Weiterbildung)	■ Beratung zu Unterricht ■ Erziehung, Organisation ■ Bearbeitung von Beschwerden (Berufungen, Dienstaufsichts- beschwerden)	Konsultationen
Zielgruppenrelevante Leistungen	Information Unterstützung Problemlösung Weisungen strategische Konzepte Innovationsalternativen	■ Information ■ Unterstützung ■ Problemlösung ■ Fachgutachten	■Information ■Unterstützung ■ Problemlösung ■ Fachgutachten

Schulaufsicht Kärnten –Leistungskatalog der Landesschulinspektor/innen und Fachinspektor/innen IEL: 0463/5812-0 | FAX: 0463/5812-105 | www.kr-kin.gv.ot | office@kr-kin.gv.ot



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN 10. Oktober Straße 24, 9010 Klagenfurt

3. Schul- und Organisationsentwicklung Qualitätssicherung

Partner	1. Schulische Funktionsträger	2. Eltern, Schüler, schulpartnerschaftliche Gremien, Lehrberechtigte	3. Außerschulische Institutionen (UNI, FH, Pädagog, Hochschule Wirtschaft, Öffentlichkeit Interessensvertreter
Form der Leistungserbringung	Dienstbesprechungen (auf Bundes-, Landes-, Bezirks und Schulebene) Planung in Qualitätszirkein Steuergruppensitzungen	Informations-, Beratungs- und Koordinations- gespräche	Meinungs- und Erfahrungsaustausch
Leistungsfelder	Umsetzung von Qualität in der Bildung: Leitbild, Schulprogramm (Entwicklungs- und Umsetzungsprogramm) Qualitätsberichte Evaluation Bildungscontrolling	Regionale Schulentwicklungs- und Qualitätssicherungs- programme	■ Konsultation ■ Kooperation
Zielgruppenrelevante Leistungen	Information Begleitung Unterstützung Problemiösung Qualitätssicherung Ressourceneinsatz (materiell)	Rechtliche, organisatorische und inhaltlich-pädagogische Information und Beratung	Strategische Konzepte

Schulaufsicht Kärnten –Leistungskatalog der Landesschulinspektor/innen und Fachinspektor/innen

TEL: 0463 / 5812-0 | FAX: 0463 / 5812-105 | www.lsr-kin.gv.qt | office@lsr-kin.gv.qt



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN 10. Oktober Straße 24, 9010 Klagenfurt

4. Mitwirkung bei der Personalentwicklung

Partner	1. Schulische Funktionsträger	2. Eltern, Schüler, schulpartnerschaftliche Gremien, Lehrberechtigte	Außerschulische Institutionen (UNI, FH, Pädagog. Hochschule) Wirtschaft, Öffentlichkeit Interessensvertreter
Form der Leistungserbringung	Planung und Beratung Konzepterstellung Personalgespräche	■ Informations- und Beratungsgespräche ■ Kommunikation	Feedback Meinungs- und Erfahrungsaustausch
Leistungsfelder	Mitentwicklung von und Mitplanung bei Aus-, Fort-, und Weiterbildungskonzepten für Lehrer/innen Qualitätssicherung, Evaluation und Controlling Auswahl von Führungskräften	Personalauswahi Mitwirkung bei der Professionalisierung von Lehrer/innen	■ Kooperation
Zielgruppenrelevante Leistungen	■Information ■Begleitung ■Unterstützung ■Gutachten	■Information und Beratung	Expertisen Rückmeldungen

Schulaufsicht Kärnten -Leistungskatalog der Landesschulinspektor/innen und Fachinspektor/innen

TEL: 0463 / 5812-0 | FAX: 0463 / 5812-105 | www.lsr-klm.gv.at | office@lsr-klm.gv.at



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

Die Schulaufsicht im QIBB-Regelkreis

PLAN: Qualitätsarbeit planen

- DO: Q-Maßnahmen und Q-Projekte durchführen

- CHECK: Q-Maßnahmen und Q-Projekte evaluieren

> ACT Maßnahmen aus Evaluationsergebnissen ableiten

und planen; dokumentieren

IEL 0463 / 5612-0 | YAIC 0463 / 5812 (05 | www.britin.gv.pt | office@britin.gv.pt



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

CHECK

- · Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation
- Planung und Begleitung der Beteiligung der Schulen an der
- Präsentieren der Landesergebnisse
- Durchführung von BZG mit Schulleiter(inne)n

BL 0463 / 5612-0 | TAX: 0463 / 5612 (05 | www.leitin.gv.pl | office@leitin.gv.pl



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PLAN

- Erstellen des Arbeitsprogramms / des LQBerichtes
- Planen und festlegen von Qualitätsschwerpunkten in Übereinstimmung mit vorhandenen Leitbildern und der Q-Matrix
- · Setzen von lösungsorientierten Prioritäten



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

ACT

- Analyse der Evaluationsergebnisse und Ableitung von Maßnahmen (Arbeitsprogramme)
- Abstimmen von Landes- und Schulprojekten
 - Überprüfen von notwendigen Ressourcen
- Berichte an die und Planungen mit den Fachabteilungen des **BMUKK**

IEL 0463 / 5612-0 | FAIC 0463 / 5612 FDS | WWW.lprith.gov.gr | office@iprith.gov.gr



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

DO

- Umsetzen des Arbeitsprogramms / des LQBerichtes Unterstützung des BMUKK bei der Weiterentwicklung von QIBB
- Leiten und initiieren von Qualitätsprojekten und -maßnahmen auf Landesebene
- Zielgruppen- und situationsadäquat handeln

THE DALLY (MID O | FAX: DALLY SELD-TOL | WWW.ID MIN. DV.D | Office Objection of



LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

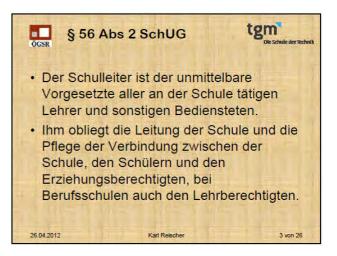
Weitere Kompetenzbereiche

- Über QIBB und Qualitätsmanagement informieren: Veranstaltungen organisieren, Wünsche und Anregungen vernetzen und
- Zur Qualitätsarbeit motivieren: Nutzen und Vorbildwirkung aufzeigen, Unterstützung der Schulleitung
- Für QM-relevante Aus- und Weiterbildung sorgen: Maßnahmen setzen, Programme entwickeln, mit PH abstimmen
- Strukturen der Zusammenarbeit im Qualitätsbereich aufbauen und organisieren: Einrichten von LQPM und Arbeitsgruppen

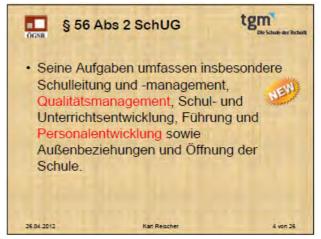
BL 0803 / 902-0 | TAKE 0853 / 502-05 | Www.leists.ev.et | official/eiden.ev.et

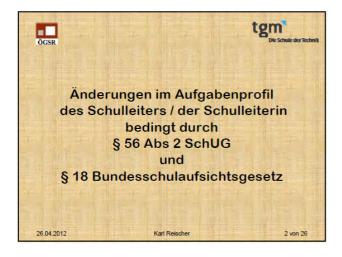
Änderungen im Aufgabenprofil des Schulleiters bedingt durch § 56 Abs. 2 SchUG und § 18 Bundesschulaufsichtsgesetz

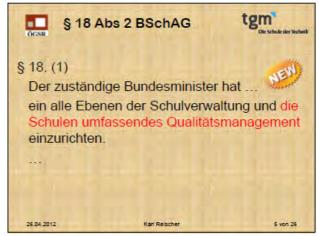
Karl Reischer Schulleiter TGM, Schule der Technik Wien

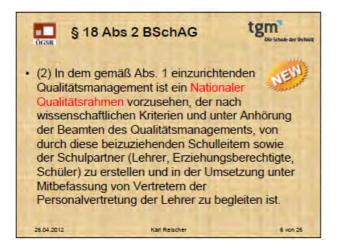


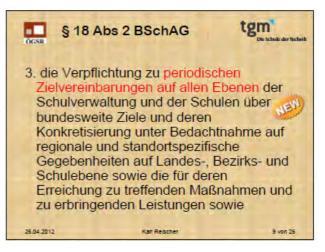


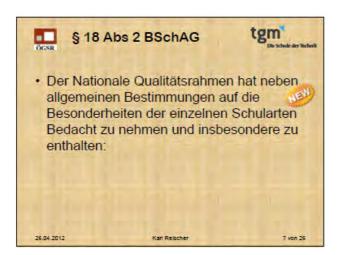


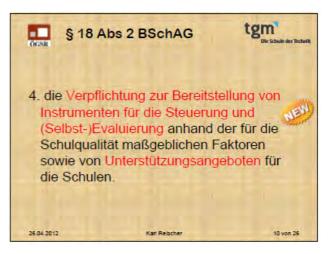


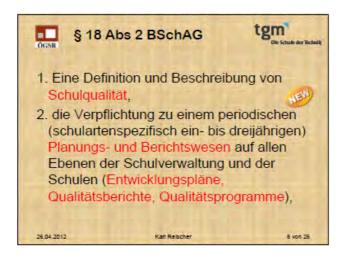


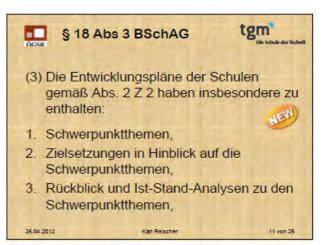


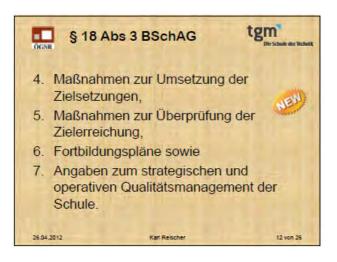




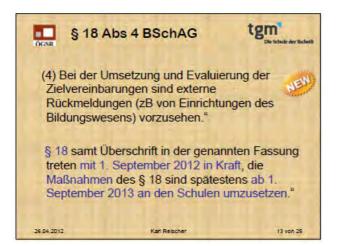




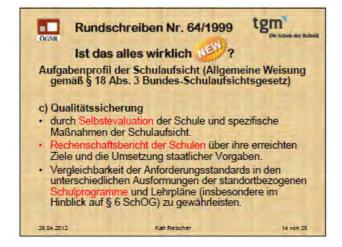




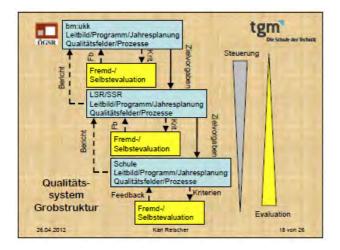








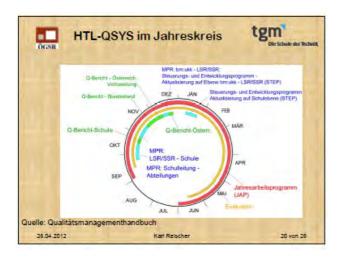












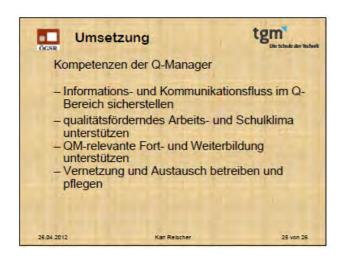




der referent

HR Dipl.-Ing. Karl Reischer, Schulleiter der TGM – Schule der Technik in Wien













Schulisches Qualitätsmanagement aus unternehmerischer Sicht

Bernhard M. Neumayr, Unternehmensberater

Wozu brauchen wir Qualitätsmanagement? Es wird doch wohl niemand abstreiten wollen, dass sowohl im wirtschaftlichen als auch im Bildungsbereich jeder schon immer das Beste wollte. In der Wirtschaft sind Konkurrenzdruck und Kundenforderungen die Motoren, Produkte immer weiter zu verbessern und neue zu entwickeln. Forschung und Entwicklung in Geistes- und Naturwissenschaften haben immer wieder neue Erkenntnisse gebracht, die in die Ausbildung eingeflossen sind und sie weitergebracht haben. All das gibt es seit Menschengedenken: das Streben nach bester Qualität auf dem jeweiligen Stand der Entwicklung.

Warum hole ich hier ein wenig aus? Ich möchte einfach mit dem verbreiteten Vorurteil und Eindruck aufräumen, das grundsätzliche Thema Qualität sei eine Erfindung der Neuzeit.

Wovon die Rede ist, ist, dass Systemnormen entwickelt und dadurch alle Qualitätssicherungsmechanismen strukturiert und objektiviert wurden und werden.

Viele Unternehmen haben bereits im 19. Jahrhundert begonnen, das Thema Qualität in ihren Betrieben zu systematisieren. Dabei haben sie auch die Bedeutung gesellschaftspolitischer Aufgaben besonders für ihre Mitarbeiter erkannt, später kamen Beiträge für öffentliche soziale Einrichtungen sowie Kultur und relativ spät Umweltverantwortung hinzu. Wie hätten Unternehmen, große wie auch mittlere und kleine, bestehen und wachsen können?

Was führte nun zu Qualitätsmanagement wie wir es heute verstehen?

- Durch wachsenden Wohlstand stellen die Menschen immer höhere Anforderungen an ein Produkt.
- Fehlerhafte Produkte führen zu erhöhten Kosten in der Herstellung und Gewährleistung.
- Durch eine zunehmende Technisierung des Alltags werden die Menschen von der Funktion eines Gerätes immer abhängiger.

Das Internet ermöglicht dem Kunden mit wenig Aufwand sich über die Qualität eines Produktes zu informieren.

- Verbraucherfreundliche Rechtsprechung zwingen dadurch die Hersteller schon auf höchste Qualität zu achten.
- Durch die Globalisierung der Märkte geraten die Unternehmen unter Preisdruck, bessere Qualität ermöglicht, höhere Preise zu lukrieren.

Das sind nur einige der Herausforderungen, die im Ansatz zeigen, wie komplex und dynamisch die Entwicklungen voranschreiten.

"Auf Qualität zu achten als permanente Nebentätigkeit reicht längst nicht mehr!"

Um Qualitätsaufgaben optimal erfüllen zu können, war es selbstverständlich, nach einem "Hilfsmittel" zu suchen, um Qualität managen zu können: das Qualitätsmanagement.

Dabei befinden wir uns in diesem Abschnitt erst bei den Anforderungen an ein Produkt.

Welche Herausforderungen gibt es da im schulischen Bereich? Neue Kommunikationsformen, Informationstechnologie, Segmentierung, Spezialisierung und – was ist das Produkt?

Innovative Unternehmen binden ihre Kunden in ihre Produktentwicklung mit ein.

Ist das in der Schule möglich? Mit Eltern?

Der Begriff "Produkt" kann in einem Unternehmen ziemlich klar definiert werden, hingegen gibt es nach meiner Einschätzung im schulischen Bereich ein entscheidendes Definitionsproblem: "Ist darunter das Lernergebnis, der Lernprozess oder das angebotene Bildungsprogramm – oder anderes zu verstehen?"

Und wenn wir auch nur kurz über Zertifikate sprechen, so muss klar sein, dass die ISO Normen ursprünglich für die verarbeitende Industrie erstellt wurden. Damit wird im Wesentlichen aber "nur" bescheinigt, dass die Organisation/ Unternehmung in der Lage ist, den Bedürfnissen und Forderungen ihrer Kunden planmäßig und überwacht Rechnung zu tragen. Damit wird jedoch noch nicht garantiert, dass die Produkte oder die Dienstleistung der Organisation von bestmöglicher Qualität sind.

Auf den schulischen Bereich übertragen könnte das heißen, dass zwar Organisation, Kurse, Abläufe etc. den Vorstellungen und Bedürfnissen der Bildungsnachfragern gerecht werden, das Zertifikat jedoch keine Gewähr dafür ist, dass der Inhalt dieser Kurse und Programme einem bestimmten Bildungsstandard entspricht.

In einem wirtschaftlich orientierten Unternehmen wird der Begriff Qualitätsmanagement im Wesentlichen in folgende Teilbereiche gegliedert:

- Qualitätspolitik

(Festlegung der Ziele)

- Qualitätsplanung

(untergeordnete Ziele, Ausführungsprozesse)

- Qualitätslenkung

(Erfüllung von Qualitätsanforderungen)

- Qualitätssicherung

(Erzeugen von Vertrauen auf Nachhaltigkeit)

- Qualitätsverbesserung

(Fähigkeit zur Erhöhung der Qualität)

Lassen wir dabei den Begriff "Produkt" mangels Vergleichbarkeit hintangestellt und wenden uns dem kundenund prozessorientierten Qualitätsmanagement zu. Da gibt es nach meinem Dafürhalten einige Gemeinsamkeiten.

In einem wirtschaftlich orientierten Unternehmen wird in der Qualitätspolitik ein Ziel definiert, nämlich Gewinne zu erwirtschaften. Dieser in Zahlen ausgedrückte und messbare Erfolg sichert Arbeitsplätze, Wachstum und Wohlstand. Volkswirtschaftlich gesehen geht es auch um Wertschöpfung.

Wie ist das im schulischen Bereich zu sehen? Sind gut ausgebildete junge Menschen eine Wertschöpfung für das Land?

Beispiel aus einem Unternehmen, ich zitiere "Wir setzen uns unter anderem zum Ziel, das Vertrauen am Markt zu festigen und die Kundenzufriedenheit zu steigern, schonend mit natürlichen Ressourcen umzugehen, die Qualifikation der eigenen Mitarbeiter laufend zu verbessern, die Zusammenarbeit mit den Lieferanten zu optimieren und – im gemeinsamen Interesse – Gewinne zu erwirtschaften."

Ich zitiere ein anderes Unternehmen: "Triebfeder des Exzellenzgedankens (eine besondere Form des Total Quality Managements) ist ein nachhaltiges Wirtschaften im Hinblick auf Gesellschaft, Mitarbeiter und Betriebsergebnisse. Ein wesentlicher Bestandteil der ständigen Verbesserung ist ein Produktionssystem, das für eine ganzheitliche Betrachtung bei der Gestaltung schlanker Produktions-, Logistik- und Kommunikationsprozesse steht."

Bei genauem Hinhören auf beide Zitate – es sind Beispiele aus meinem Kundenkreis – ist zu bemerken, dass nicht explizit von Produktqualität die Rede ist, sondern von Prozessen. Der Hinweis auf "Kundenzufriedenheit" impliziert natürlich die Produktqualität, diese bleibt aber einer internen Untergruppe zur "Qualitätssicherung" vorbehalten. Nach "außen" wird jedoch automatisch höchste Produktqualität signalisiert. Was in der Regel auch stimmt, da sonst die Wettbewerbsfähigkeit sehr schnell verspielt wäre.

Viele Anforderungen an ein Qualitätsmanagement- und Sicherungssystem sind sehr allgemein formuliert, andere sind in "Unterabschnitte oder Kriterien" eingeteilt.

Hier nur einige Beispiele von kundenorientierten

Qualitätskoordinaten. Es wird nach verschiedenen Kriterien segmentiert, deren Auswertung sich auf die weitere Verfolgung von Qualitätszielen und auf die Qualitätsorganisation auswirken:

- Die Ausfallsquote wegen Qualitätsmängel wurde von 2009 bis 2011 um 8% Punkte reduziert.
- Die Kundenzufriedenheit wurde im gleichen Zeitraum um 14% gesteigert.
- Kundenservice konnte um 17% verbessert werden.
- Termintreue wurde um 9% Pkt. gesteigert.
- Net Promoter Score 36%.

Diese Messgrößen werden durch regelmäßige Kundenbefragungen gewonnen und gehen natürlich noch weiter in die Tiefe als hier angeführt.

Führen Sie in Ihrer Schule Befragungen durch?

Beispiel einer Befragung bei Schüler/innen Antwortmöglichkeiten: stimme zu, eher zu, eher nicht, gar nicht

- In unserer Schule geht es häufig drunter und drüber.
- Schulische Veranstaltungen sind bei uns in der Regeln gut vorbereitet.
- Bei uns macht so ziemlich jeder Lehrer, jede Lehrerin was er/sie will.
- Der Unterricht wird bei uns häufig durch andere schulische Veranstaltungen gestört.
- Bei uns wird sehr darauf geachtet, dass wir Schülerinnen und Schüler diszipliniert sind und uns gut benehmen.

Beispiel einer Befragung bei SLehrer/innen Antwortmöglichkeiten: stimme zu, eher zu, eher nicht, gar nicht

- Der zu behandelnde Lehrstoff wird immer umfangreicher
- Die schulische Arbeit wird immer mehr durch außerschulische Probleme erschwert.
- Der Leistungsdruck auf die Schülerinnen und Schüler wird immer größer.
- Man hat als Lehrkraft heute mehr Möglichkeiten, den Unterricht nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.
- Immer mehr Kinder besuchen höhere Schulen, ohne die notwendige Eignung mitzubringen.

Beide Beispiele sind Fragmente aus einer sehr umfangreichen Studie in Deutschland (Universität Osnabrück). Solche Befragungen sind natürlich sehr individuell auf den jeweiligen Schultyp abgestimmt und sollten auch Eltern mit einbeziehen.

So wie im wirtschaftlichen Bereich nicht nur Kunden

befragt werden, sondern gleichermaßen auch Mitarbeiter/innen, Lieferanten und oft sogar Behörden und andere unternehmensrelevante Einrichtungen. Daraus ergibt sich ein detailliertes Gesamtbild, an Hand dessen Ziele formuliert und Maßnahmen abgeleitet werden können.

Für Unternehmen sind nicht nur die Effizienz von internen Abläufen und damit einhergehende kostensenkende Wirkung von Qualitätsmanagement ein Grund diese zu installieren, sondern auch die Förderung eines deutlich erkennbaren und glaubwürdigen Qualitätsimages. Es sind aber auch externe Faktoren, insbesondere auf Druck der Kunden, staatliche Behörden oder Finanzierungsgremien. Die Banken wollen wissen, wohin ihre Kreditnehmer steuern, Blüte oder Flaute, da ist Qualitätsmanagement nicht ausschließlich, aber mit ein Beurteilungsfaktor.

Um interne Abläufe auf entsprechendes Niveau zu bringen, wird das Unternehmen oder eben auch eine Organisation in sinnvolle Einheiten, Ablaufstränge oder Fachbereiche gegliedert. Dazu zählen unter anderem auch Leitung des Unternehmens, Qualität der Mitarbeiter/innen und deren laufende, verpflichtende Schulung, Kontakt und Umgang mit Kunden. Diese Vorgehensweise ermöglicht klare Qualitätskriterien festzulegen und auch laufend zu evaluieren.

Die interne organisatorische Struktur wird sich bei Implementierung von QuM verändern. Zumindest ist ein qualifizierter, motivierter und überzeugender (hoch anerkannter) Mitarbeiter zu nominieren, der die Koordinierung der Umsetzung übernimmt. Auch ist es Teil des QuM, dass der Vorstand eines Unternehmens, vielleicht auch für die Schule anwendbar, sein Unternehmen in Sachbereiche gliedert und dann soviel wie möglich delegiert. Das setzt Managementqualität jener voraus, die solche Führungspositionen anstreben. Und Vorsicht: "Nicht der beste Fußballer ist auch der beste Trainer."

Erlauben Sie mir, aus meiner Erfahrung noch einen wichtigen Gedanken einzubringen: im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement sollte auch eine Wertediskussion geführt werden. Ich habe es immer wieder erlebt, dass Mitarbeiter in ein Unternehmen auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation aufgenommen werden, es ihnen aber an sozialer Kompetenz mangelt und sie oft keine Wertehaltungen, geschweige denn Integrität vorweisen. Viele Firmen unternehmen darin große Anstrengungen, um ein soziales und anerkennendes Miteinander sicherzustellen. In der Schule geht es aber nicht darum, dem Unternehmen einen Gefallen zu tun, sondern den jungen Menschen.

Wie auch immer, ob nun in der Schule oder in einem wirtschaftlich orientierten Unternehmen – wir können Werte predigen, damit allein aber nichts bewirken. Wir müssen die Werte (vor-)leben.

Lassen sie mich zusammenfassen: schulisches Qualitätsmanagement aus unternehmerischer Sicht – Qualitätsmanagement ist weder ein Modegag, noch ein Gruppenzwang – weil es eben alle machen.

Wenn es naturgemäß in einigen Bereichen unterschiedliche Einstellungen, Zugänge und Bewertungen gibt, in vielen Abläufen können Parallelen festgestellt werden – die Grundhaltung ist ident:

Qualitätsmanagement ist Gemeinschaftsarbeit und entsteht aus dem inneren Bedürfnis und Erfordernis eines Unternehmens oder einer Organisation, Strukturen, Abläufe und Produkte zu analysieren, zu bewerten und einer ständigen Verbesserung zuzuführen.

Der Referent:



Bernhard M. Neumayr, Jahrgang 1946, Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien, akad. gepr. Marketingkaufmann, 18 Jahre Marketingbereichsleiter in einem internationalen Elektro- und Elektronikkonzern, 1990 Gründung eines Büros für Unternehmensberatung und Marketingmanagement in Wien. In der Folge Erweiterung um sechs Niederlassungen in vier europäischen Ländern. Verfasser zahlreicher Beiträge für Fachpublikationen in Österreich und Deutschland. Mitglied des Expertenpools der Wirtschafskammer Österreich. Gründungsmitglied von Edupool, Gesellschaft für Bildungsberatung und Bildungsmanagement.



Edupool Gesellschaft für Bildungsberatung und Bildungsmanagement ist ein gemeinnütziger Verein und wurde als private und unabhängige Bildungsberatungsorganisation gegründet. Er finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sponsorenbeiträgen und vereinseigenen Unternehmungen. Die Leistungen stehen Privatpersonen kostenlos zur Verfügung. +43 1 236 86 35, www.edupool.at





Alpendomizil Neuhaus Hotel & Spa

Familie Josef Moigg A-6290 Mayrhofen, Am Marktplatz 202

Tel.: +43 (0)5285 6703 Fax: +43 (0)5285 63808 E-Mail: info@alpendomizil.at www.alpendomizil.at

PROGRAMM

Freitag, 28. September 2012

15:00 Uhr: Vorstandssitzung (Pädagogische Hochschule Tirol, Innsbruck)

20:00 Uhr: Gemütliches Abendessen im Alpendomizil Neuhaus, Mayrhofen im Zillertal

Samstag, 29. September 2012

9:30 Uhr. Besichtigung der Erlebnissennerei Zillertal

11:00 Uhr: Abfahrt nach Hintertux, Auffahrt mit der Gondelbahn zum Hintertuxer Gletscher auf 3250 Metern Höhe, Führung durch den beeindruckenden Natur Eis Palast

Infos unter www.hintertuxergletscher.at

und www.hintertuxergletscher.at/de/erlebniswelt-gletscher/0/Natur+Eis+Palast.html

Anschließend Einkehr im Tuxerfernerhaus am Gletscher (wetterabhängig)

19:00 Uhr: Traditionelle Zillertaler Hausmannskost im Wirtshaus zum Griena/Mayrhofen

Sonntag, 30. September 2012

9:30 Uhr: Abfahrt nach Schwaz

10:30 Uhr. Führung durch das Schwazer Silberbergwerk

13:00 Uhr: Mittagessen und gemütlicher Ausklang im Restaurant Knappenkuchl













Kulturwochenende vom 28. bis 30. 09. 2012 in Tirol

Reisebericht von Rosemarie Rossmann

Aus der Einladung und Ausschreibung der heurigen Kulturfahrt ist schon ersichtlich wie liebevoll und vielfältig das Programm von unserem neuen Vorstandsmitglied Dr. Christina Wallas zusammengestellt und organisiert wurde. Dies wurde von allen TeilnehmerInnen in gebührender Weise geschätzt, herzlichen Dank.

Nachdem die Anreise zur Vorstandssitzung aufgrund der Blockade der Inntalautobahn nicht für alle Mitglieder möglich war, gab es einen ersten gemeinsamen Austausch beim gemütlichen Abendessen im Alpendomizil Neuhaus in Mayerhofen im Zillertal.

Mit der Besichtigung der Erlebnissennerei Zillertal am Samstag begann um 9:30 Uhr der erste Programmpunkt. Die Stimmung der Reisegruppe war sehr gut und die interessante Führung durch die Schausennerei begeisterte alle Teilnehmenden.





In elf informativen und erlebnisrechen Stationen wurden wir von Heinz Kröll, dem Leiter der Sennerei in die Tradition der Erstellung des Graukäses und des Bergtilsiters eingeführt. Grundlage für den qualitäsvollen Käse ist die Milch der Zillertaler Heumilchkühe, die in 1000 m Seehöhe den ganzen Sommer über frische Luft, klares Quellwasser und mehr als 60 verschiedene Arten von Kräutern und saftige Gräser genießen. Deshalb enthält die Heumilch bis zu 20 % mehr Vitamine und einen doppelt so hohen Anteil an Omega-3-Fettsäuren, die sich positiv auf unser Herz-Kreislauf-System auswirken.







Die 100 % silo- und gentechnikfreie Milch wird täglich melkfrisch von den Almen und Bergbauernhöfen angeliefert. Wir konnten uns überzeugen wie der Käsemeister den Käse während der Reifephase pflegt und hatten die Möglichkeit am Ende der Führung von den köstlichen Käsesorten Kostproben zu genießen.





Nach der Fahrt nach Hintertux wurde die Ausrüstung, vor allem das Schuhwerk gewechselt, denn die Auffahrt mit der Gondelbahn zum Hintertuxer Gletscher führte uns in 3250 Meter Höhe und in winterlich kalte und stürmisch nebelige Wetterbedingungen.



Die Wanderung durch den Natur Eis Palast beeindruckte uns alle sehr. Mitorganisiert hat dieses Naturerlebnis Dr. Josef Stock, der Schulamtsleiter des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Innsbruck, der seinen Heimatvorteil gut für uns nutzen konnte und uns Einblick in die Tiroler Hochgebirgswelt gab. Schnee, Eis und Nebel erwarteten uns am Berg und eindrucksvolle Einsichten bei der "Klettertour" durch eine Gletscherspalte.







Zeitlich genau passend haben wir auch den traditionellen Almabtrieb und die dafür festlich geschmückten Kühe miterleben können.





Abends konnten wir uns im urgemütlichen Wirtshaus zum Griena in Mayerhofen die traditionelle Hausmannskost zu Gemüte führen.





Am Sonntag erlebten wir die Tiroler Bergwelt noch einmal in ganz besonderer Weise. Im Schwazer Silberbergwerk, der "Mutter aller Bergwerke" konnten wir hautnah erfahren, wie vor 500 Jahren mehr als 10.000 Knappen nach Silber und Kupfer suchten und Tirol zu einem der reichsten Länder der Welt machten. Mit mehr als 85 % der Weltsilberproduktion war Schwaz einst die größte Bergbaumetropole der Welt. Die Bilder der Bergwelt, vor allem aber die netten Gespräche und Begegnungen im Kreis der Mitglieder der ÖGSR werden uns im herausfordernden Alltag in bester Erinnerung bleiben.









die autorin

Mag. Rosemarie Rossmann ist Mitglied der ÖGSR und leitet die Rechts- und Personalabteilung des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Gurk.